Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 90 (2013)

Artikel: Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern : wie der

Staat vom Mittelalter an entstand und sein Territorium verwaltete - und

wie die Bevölkerung damit lebte

Autor: Dubler, Anne-Marie

Kapitel: 5: Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat

1384-1803

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071015

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5. Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat 1384–1803*

Für sechzig Jahre war Hermann Rennefahrts «Überblick über die staatsrechtliche Entwicklung [des Amtes Thun]», 1943 im Rahmen einer Heimatkunde des Amts Thun publiziert,¹ die einzige verfassungs- und rechtsgeschichtliche Darstellung des Amts, jedoch nur am Rand auch der Region. Der Jurist und Rechtshistoriker Rennefahrt hatte zu dieser Zeit seine vierbändige Rechtsgeschichte² verfasst und im Rahmen der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen mit der Edition des bernischen Stadtrechts begonnen.³ Viele der heute bekannten Quellen zur Geschichte des Amts Thun standen damals nicht zur Verfügung, weshalb seine Darstellung lückenhaft bleiben musste. Mit der im März 2004 erschienenen Rechtsquellenedition Thun-Oberhofen⁴ sind der Geschichtsforschung nunmehr Quellen in grosser Zahl zugänglich gemacht worden, die aus den Archiven des Staats

^{*} Überarbeitete Fassung des erstpublizierten Artikels, erschienen in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 3/2004, 61–117. http://www.bezg.ch/img/publikation/04_2/dubler.pdf

und der Einwohner- und Burgergemeinden, vor allem aus dem Staatsarchiv Bern und dem Burgerarchiv Thun, stammen. Auf der Basis des Grundlagenmaterials der Rechtsquellen-Edition lassen sich Verfassungs-, Amts- und Herrschaftsgeschichte der Region Thun-Oberhofen neu darstellen. Insbesondere sollen die mittelalterlich-frühneuzeitlichen Rechts- und Herrschaftsverhältnisse in regionalem Rahmen in neue klärende Zusammenhänge gestellt werden.

Hier ein kurzer Überblick über die nachfolgenden sechs Kapitel: (1) Die frühe Herrschaftsgeschichte der Region stand im Spannungsfeld von Herrschaftsansprüchen der Grafen von Kiburg und Herzoge von Habsburg sowie der aufstrebenden Stadt Bern. (2) Ab 1384 war die Stadt Bern im Besitz von Thun und musste da eine bernische Herrschaftsverwaltung aufbauen und zugleich auch ihren Hoheitsbereich gegen jenen der Stadt Thun abgrenzen. Doch was hatte Bern mit dem Kauf von den Grafen von Kiburg an Rechten und Territorien konkret eingehandelt? (3) Der Aufbau des bernischen Amts Thun ging Hand in Hand mit dem Ausbau der bernischen Territorialherrschaft. Bern ging diese Doppelaufgabe ebenso pragmatisch wie haushälterisch an. Im Endeffekt wurde dabei der obere Teil des Landgerichts Seftigen vom Amt Thun aufgesogen. (4) Zur Geschichte der Region zählte aber auch der Aufbau einer städtischen Herrschaft, parallel also zum Territorialerwerb der Hauptstadt Bern und der Landstadt Burgdorf. Doch anders als bei diesen wurde nicht die Stadt zur Herrschaftsinhaberin, sondern – vom Thuner Rat gleichsam vorgeschoben – das Thuner Stadtspital. (5) Die Region Thun war stark von mittelalterlichen Herrschaftsstrukturen geprägt: Eine Rekonstruktion der einstigen Privatherrschaften erklärt deren Nachwirken in den frühneuzeitlichen Ämterverwaltungen. (6) Hierbei gewonnene Erkenntnisse führen zum brisanten Resultat, dass die bernische Regierung mit der Einverleibung des oberen Teils ihres Landgerichts Seftigen in das Amt Thun dort geltende alte Rechtsverhältnisse vermutlich zum Verschwinden gebracht hat. Alles in allem sind die herrschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Region Thun-Oberhofen im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit schwer überschaubar; sie waren aber auch für Zeitgenossen klärungsbedürftig. Kartografische Darstellungen dienen daher der Veranschaulichung der historischen Rechtskreise und Herrschaftsstrukturen.

Die historische Region Thun-Oberhofen entsprach räumlich weitgehend dem heutigen Amtsbezirk Thun (Karte 1): Bis 1798 bestand sie aus der Stadt Thun und den beiden bernischen Ämtern oder Vogteien Thun und Oberhofen. Bei der Kantonsgründung 1803 fanden einige Veränderungen statt: Zum neuen Amtsbezirk Thun kamen 1803 Zwieselberg und 1864 der Buchholterberg hinzu. Zum gleichen

Zeitpunkt gingen an andere Amtsbezirke Herbligen und Brenzikofen ans Amt Konolfingen, Uttigen und Gurzelen an Seftigen und die beiden Stocken ans Niedersimmental.

Der Region Thun-Oberhofen kam einst wirtschaftlich, politisch und kirchlich eine Brückenfunktion zwischen Unter- und Oberland zu und – mit der Aare als Grenzfluss – auch zwischen Westen und Osten. Im späten Mittelalter zählte die Region mehrheitlich zum Unterland im Rahmen zweier Landgrafschaften: Mit Thun, Steffisburg und Sigriswil gehörte sie zur Landgrafschaft Burgund und mit dem späteren Westamt am linken Aareufer zur räumlich undefinierten Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare» (Burgundia circa Ararim). Das 18. Jahrhundert zählte dann aber das Amt Thun rechts der Aare zur Landschaft oder Provinz Oberland, was nicht ohne Folgen blieb, denn in der Helvetik kam diese östliche Amtshälfte 1798 zum Kanton Oberland, allerdings ohne Steffisburg, das wie die westliche Hälfte (ohne Strättligen) dem helvetischen Kanton Bern verblieb. Heute werden die Stadt Thun und ihre Region als «Tor zum Oberland» weitgehend dem Oberland zugerechnet.

Die Region zur Zeit der Grafen von Kiburg: Stadt Thun, Äusseres Amt, Adelsherrschaften

Zu den Besonderheiten der Region Thun-Oberhofen gehörte, dass sie im historischen Fadenkreuz zwischen Burgund und Alemannien und als Transitland am Übergang vom Mittelland in den Voralpen- und Alpenraum lag, was ihre Siedlungsentwicklung bestimmte. Früh besiedelt waren die südost-nordwest verlaufenden Talränder; dagegen war die sumpfige Talsohle gar nicht und das hügeligbergige, stark bewaldete Hinterland lange nicht oder nur dünn besiedelt. Die Seeufer und die vor Überschwemmung sicheren Talränder der Schwemmebene von Aare, Kander, Gürbe und Zulg sind ein alter Siedlungs- und Kulturraum mit urgeschichtlichen,⁵ römischen⁶ und mittelalterlichen Siedlungszeugnissen. Das Gebiet mit Kornbau vor allem linksufrig der Aare und Weinbau an den rechtsseitigen Abhängen am Seeufer und über dem Aaretal war im Besitz von begüterten Adelsfamilien – der Freiherren von Thun, von Unspunnen, von Heimberg, von Oberhofen und von Strättligen, der von Eschenbach, von Bremgarten und von Wädenswil. Zugezogene und einheimische Geschlechter waren unter sich verschwä

gert. Ihre Lehns- und Stammesverbände reichten ebenso ins Ober- wie ins Unterland. Die vier erstgenannten Geschlechter starben im Lauf des 12. und 13. Jahrhunderts aus, die anderen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

Die Freiherren waren Burgenbauer,⁷ Gründer von Eigenkirchen⁸ und von Städtchen.⁹ Die alten Kirchen hatten ausgedehnte Einzugsgebiete,¹⁰ die jüngeren so kleine, dass Kirchen nach verflogener Gründungseuphorie zu Kapellen absanken.¹¹ Ihre Kirchensätze blieben teils bis ins 15. oder 16. Jahrhundert mit der Herrschaft verbunden¹² oder wurden früh an Klöster geschenkt, insbesondere an Interlaken.¹³ Von den 16 mittelalterlichen Kirchen der erweiterten Region zählten zwölf zu jenen Gründungen, die Elogius Kiburger dem burgundischen König Rudolf II. (912–937) und seiner Gemahlin Berta zuschrieb, was sich weder durch Schriftquellen noch durch archäologische Funde erhärten lässt.¹⁴

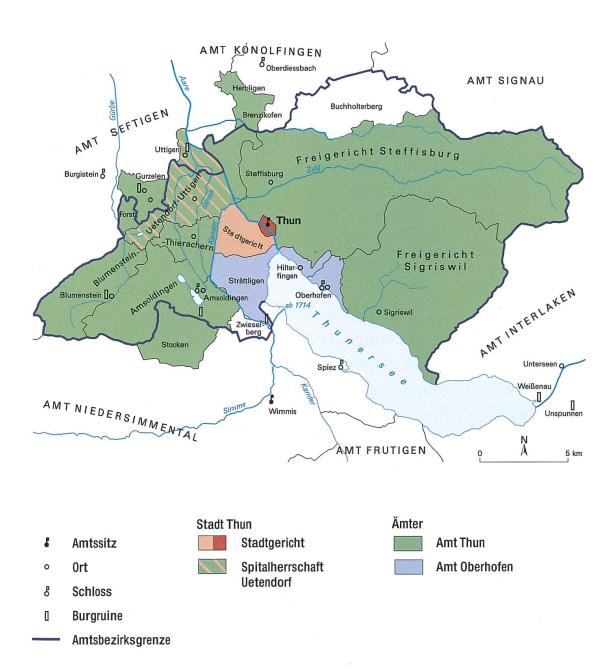
An der Grenze zwischen Burgund und Alemannien gehörten Thun und die Thuner Region zwei Bistümern an, links der Aare dem Bistum Lausanne, rechts dem Bistum Konstanz. Seit dem Hochmittelalter war die Region kontinuierlich Bestandteil von Territorien bekannter Dynasten – der Könige von Hochburgund, der Grafen von Rheinfelden, der Herzoge von Zähringen und der Grafen von Kiburg. Aus dem süddeutsch-ostschweizerischen Raum stammend, traten die Grafen von Kiburg(-Dillingen) nach dem Aussterben der Zähringer 1218 als deren Erben den Raum Oberaargau bis Thun an. Sie erbten aber nicht auch das zähringische Reichsrektorat Burgund, das an das Reich zurückfiel. Rechtlich aus dem Rektorat hervorgegangene neue Verwaltungsbezirke und lehnbare Ämter des Reichs – die Landgrafschaften Burgund und «Burgund jenseits der Aare» – dienten wie das Rektorat der Wahrung von Reichsgut und Sicherung des Landfriedens und waren Standesgerichte für Adel, Geistliche und freie Bauern. 15 Ab dem frühen 13. Jahrhundert belegt, kamen sie an einheimische Hochadelsfamilien: die Landgrafschaft Burgund, zwischen Thun und Murgenthal im rechtsufrigen Aarebogen gelegen, an die Grafen von Buchegg, die Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare» an die Grafen von Neuenburg-Nidau.

Dies änderte sich 1313/14, als die Grafen von Kiburg-Burgdorf¹⁶ mit der Landgrafschaft Burgund belehnt wurden. Für beinahe hundert Jahre bot von da an diese Landgrafschaft, gelegen zwischen Thunersee und Aarelauf im Norden, zwischen dem Napf im Osten und der Aare im Westen, mit den fünf Landgerichten (Hoch- und Blutgerichten) Äusseres Amt Thun, Ranflüh im Emmental, Konolfingen, Zollikofen und Murgeten im Oberaargau den Rahmen für einen kommenden Fürstenstaat der Grafen von Kiburg.¹⁷ Die von Anfang an missliche Wirtschaftsla-

ge des Grafenhauses und dessen unglückliche Aktionen verhinderten jedoch die Entstehung des Fürstenstaats und ebneten vielmehr der Stadt Bern den Weg zum Aufbau eines Stadtstaates. Der südliche Teil des Kiburger Besitzes, die Region Thun, sollte den Grafen am frühesten abhandenkommen.

Nach dem ältesten kiburgischen Urbar um 1260¹⁸ umfasste das Amt (officium) Thun an kiburgischem Hausgut Haushofstätten und Gärten in der Stadt Thun, Erträge vom Brückenzoll und von Fischweihern sowie Güter im Umkreis um Thun und nordwärts im heutigen Amtsbezirk Konolfingen. Der Güterbesitz links der Aare war marginal. Dieses südlichste kiburgische Eigengut grenzte im Süden und Westen an die Herrschaften reichsfreier Herren und an Reichsgut, nämlich an Lehen der Herren von Eschenbach (Oberhofen, Unterseen), von Wädenswil (Unspunnen, Uttigen), von Strättligen (Strättligen, Gurzelen, später auch Wimmis und Spiez), von Thun und von Burgistein (Burgistein, Gurzelen). Namhafter Besitz war durch Schenkung an geistliche Institutionen gefallen, so an das Stift Amsoldingen (Herrschaften Amsoldingen und Hilterfingen) und das Augustinerpriorat Interlaken (Teile von Oberhofen, viele Kirchensätze und Zehntrechte). Nach 1300 gewannen die Herzoge von Habsburg-Österreich im Oberland wachsenden Einfluss. Sie übernahmen die Lehnsherrschaft 1306 über Oberhofen, Unterseen und Unspunnen durch erpressten Kauf und 1309 als Akt der Blutrache nach dem Königsmord von 1308 auch jene über Spiez und Strättligen. In der Region sassen nunmehr habsburgische Gefolgsleute, beispielsweise in Oberhofen nach den Herren von Strassberg und von Weissenburg die Grafen von Kiburg. Österreichs erfolgreicher Herrschaftsausbau führte zu einem unaufhaltsamen politischen und ökonomischen Abstieg der einheimischen Freiherrengeschlechter.

Zwischen 1322 und 1386 veränderten vier Ereignisse die politische Landschaft der Region Thun drastisch: der Brudermord von Thun, die Verpfändung der Burg Thun sowie der Burgdorfer- und der Sempacherkrieg. 1322 endete der Erbstreit unter den Brüdern Eberhard II. und Hartmann II. von Kiburg für Letzteren tödlich. Um einem Sühneeingriff Habsburg-Österreichs zu entgehen, verkaufte Graf Eberhard im September 1323 sein letztes noch nicht verpfändetes Eigengut, nämlich Burg und Stadt Thun, das Äussere Amt, auch Katterlis Amt genannt, und die Herrschaftswälder, pfandweise an die Stadt Bern. Der Graf wurde zum Lehnsempfänger unter bernischer Oberherrschaft. Der Graf, sein Amtmann auf der Burg und die Stadtbürger mussten sich eidlich verpflichten, den Bernern bei Kriegsgefahr die Stadt zu öffnen und, falls Eberhard ohne lehnsfähige Erben bliebe, Thun den Bernern ganz zu übergeben. Mit dieser Transaktion hatte



Karte 1: Die Stadt Thun und die Ämter Thun und Oberhofen bis 1798 im Vergleich mit dem Amtsbezirk Thun heute

die Stadt Bern ihre Ansprüche auf Thun offengelegt. Ab 1331 stand Graf Eberhard (1322–1357†) jedoch gegen alle Verträge und trotz Lehnseid auf der Seite von Berns Feinden: Im Gümmenenkrieg (1331–1333) zerstörte ihm Bern daher die Burg Landshut sowie die Burg Strättligen seines Gefolgsmanns. Im Laupenkrieg (1339) entrann Graf Eberhard der Niederlage der Adelspartei nur dank seines Zuspätkommens. Derweil festigte Bern seine Position im Oberland durch den Kauf der Reichspfandschaft im Haslital 1332–1334; es band durch ein Burgrecht 1336 die Herren von Weissenburg und durch ein Schutzbündnis 1337 das Städtchen Unterseen. Auf dem Reichslehen Spiez sass ab 1338 die Berner Schultheissenfamilie von Bubenberg.

Anders als Graf Eberhard, der zur Adelspartei überging, hielt Thun den Treueid gegenüber Bern: Bei Auseinandersetzungen zwischen Bern und Kiburg verhielt es sich neutral oder folgte sogar Berns Aufgebot wie im Gümmenenkrieg. Es war die Furcht der Thuner, um Schulden des Grafen an einen fremden Dynasten verpfändet zu werden, die sie dazu zwang, die verlässlichsten Verbündeten Berns zu sein.²² Die Herzoge von Österreich, Oberlehnsherren in Oberhofen, Unterseen und Strättligen, suchten nämlich ab den 1350er-Jahren in der Landgrafschaft Burgund und auch in Thun selbst Fuss zu fassen. Sie benützten schliesslich die desolate Verschuldung der Grafen 1363, um auch noch in den Pfandbesitz von Burgdorf, Thun und Oltigen, dem letzten noch nicht an Habsburg verpfändeten Allod, zu kommen.²³ Angesichts dieses Handels bedang sich Thun bei Bern eine fünfanstelle der zehnjährigen Periode für die Eidleistung aus und schwor schliesslich seinen Treueid sogar vor Ablauf der fünf Jahre, nachdem der Schwager der Kiburger, Graf Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau, seine Pfandrechte am Kiburger Besitz 1372 an die Freiherren von Grünenberg versetzt hatte.²⁴ Bern sicherte der Stadt zu, die ihr von Graf Eberhard erteilten Rechte und Freiheiten zu bestätigen, wann immer die Stadt (endgültig) an Bern fallen sollte. Nicht zuletzt band Bern die Stadt Thun auch ausdrücklich in den Friedensbund ein, den es mit der Herrschaft Österreich 1363 schloss.²⁵

Unter dem Druck der Schuldenlast verpfändete Graf Hartmann schliesslich die Burg Thun 1375 an Bern. ²⁶ Die Verpfändung wirkte nachhaltiger als der Pfandverkauf von 1323: Gemäss Pfandvertrag war der Thuner Schultheiss aus dem Rat von Bern zu nehmen, Bern setzte die eine Hälfte der Thuner Räte ein, der Graf die andere. Auch durfte Bern verpfändete kiburgische Rechte einlösen. ²⁷ Dem Grafen aber war für zehn Jahre eine Wiedereinlösung der verpfändeten Burg untersagt, die ihm und seinen Parteigängern für diese Zeit versperrt war, was ihn im Jahr da-

rauf bewog, seine von Thun aus verwaltete Herrschaft Oberhofen an Thuner Bürger abzustossen. 28

Der Burgdorferkrieg von 1383/84 und der Sempacherkrieg von 1386 veränderten die politische Landschaft der Region Thun vollends. Bemerkenswert war das unterschiedliche Verhalten der Kiburger Städte Burgdorf und Thun: Im Vorfeld des Burgdorferkriegs sandte Burgdorf 1382 eine Kriegserklärung an Bern, Thun hingegen schwor Bern demonstrativ den Treueid und versagte anderen den Eid, selbst gegenüber Kiburg.²⁹ Nach dem Krieg fiel die Kiburger Residenz Burgdorf an Bern, und Bern erwarb diese sowie Thun und das Äussere Amt endgültig.³⁰ Im Sempacherkrieg erfüllte Bern seine Bündnispflicht gegenüber den Waldstätten: Es zog 1386 ins Oberland gegen die Positionen Österreichs und gegen die Interessen Kiburgs und kiburgischer Dienstleute. Die Stadt Thun kooperierte im Feldzug, das Städtchen Unterseen huldigte Bern, und die Herrschaften Oberhofen, Unspunnen und Balm galten als annektiert kraft Kriegsrecht.31 Mit einem Schlag hatten Österreich und Kiburg südlich von Thun alles verloren. Letzte österreichische Pfandschaften an Unterseen, Oberhofen, Unspunnen und Balm gelangten über Kiburger Verwandte 1397 an Bern und die Herrschaften selber an Berner Ratsfamilien.³² Entscheidend wurde 1388 die Einnahme von Nidau, Verwaltungszentrum und Sitz des Landgrafen, durch Bern und Solothurn im Gefolge des dritten Guglereinfalls ins Seeland. Mit Nidau fiel auch die Landgrafschaft links der Aare an, in deren oberen Teil Bern sein Landgericht Seftigen einrichtete; dessen Hochgerichtsbarkeit wurden die Herrschaften von Strättligen bis Toffen unterworfen.

Die Stadt Thun und das Freigericht unter Bern: Die Neugestaltung der Verwaltung

Nach dem Burgdorferkrieg erwarb die Stadt Bern am 5. April 1384 von den Grafen von Kiburg auf Vermittlung der Eidgenossen zu einem von diesen bestimmten Preis die festi, burg und stat ze Thuno [...] mit den ussron gerichten und emptren, und zwar mit gerichten, twingen, bennen, mit friien gerichten, stogk und galgen, was hut und hare rueret, für recht eygen frilich, fridlich, ruewenklich und ewenklich.³³ Was beinhaltete dieser Kauf territorial und was rechtlich?

Stadt Thun: Stadtraum und Burgernziel

Der Thuner Stadtraum wird von 1323 an umschrieben als die burg und stat von Thune, als si mit muren und mit graben in Losener und in Costentzer bistumen inbegriffen sint.34 Die Lage der gräflichen Burg in der Stadt wird nicht weiter erläutert. So wie sich die Stadt vom späten Mittelalter an darstellte, war sie das Produkt von mehreren Stadterweiterungen, in die archäologische Untersuchungen der letzten zehn Jahre neues Licht gebracht haben. 35 Am Anfang stand die präurbane frühmittelalterliche Siedlung zwischen der Aare und der Mauritiuskirche am östlichen Ende des Schlossbergs. Es waren die Zähringer, die Thun um 1200 zum Stützpunkt im Oberland ausbauten: Am Westende des Schlossbergs entstand der noch heute die Stadt prägende Donjon und anschliessend gegen Osten eine separat ummauerte kleine Burgsiedlung, an die sich zur Aare hinab die Gründungsstadt – die Oberstadt bis zum heutigen Rathausplatz – anschloss. Dazu gehörten vermutlich das Stauwehr und die Mühle sowie der Brückenkopf am linken Aareufer samt Aareübergang (später Sinnebrücke). Unter den Grafen von Kiburg-Dillingen, wohl durch Graf Hartmann V., kam es um 1250 zur ersten Stadterweiterung mit der Unterstadt vom heutigen Rathausplatz an westwärts. Im späten 13. Jahrhundert, vermutlich nach dem Herrschaftsantritt Graf Eberhards von Neu-Kiburg ab 1273, erfolgte die zweite Stadterweiterung mit dem Bälliz am linken Ufer der Aare. Erstmals wird diese novo suburbio 1315 erwähnt.³⁶ Die wohl letzte Stadterweiterung bezog im 14. Jahrhundert mit dem Bau einer neuen Ringmauer eine kleine suburbane Siedlung vor dem Osttor in die Stadt ein. 1323 erscheint der ganze städtische Raum mit Mauern umwehrt und auf dem linken Ufer zusätzlich mit einem Stadtgraben geschützt. Ein solcher, ursprünglich nur bei Gefahr mit Wasser gefüllt, war nur auf der Westseite möglich und auch nötig.³⁷ Die Ostseite der Siedlung war durch Burg und Vorburg, die schmale Süd- und Nordseite je mit Mauern und Tortürmen geschützt. Innerhalb der Ringmauern und des Grabens galt Stadtrecht, die ganze Gerichtsbarkeit – niedere, hohe und ab 1358 auch die Blutgerichtsbarkeit³⁸ - lag beim Stadtgericht, Zwölfer oder Rat genannt, unter dem Vorsitz des Grafen oder seines Schultheissen, ab 1375 unter dem von Bern gesetzten Schultheissen.

Ein zweiter, von Grenzsteinen markierter Rechtsbezirk um die Stadt wird als inront (der stat) ziln, als ire steine stant, da ire einunge erwindent oder kurz in der stat ziln oder in der burger ziln bezeichnet.³⁹ Der Bezirk «in den Burgerzielen» entsprach einem über die Stadtmauer hinaus erweiterten Friedkreis zum Schutz

städtischer Bedürfnisse und des Marktfriedens, wie ihn Bern und Burgdorf unter der gleichen Bezeichnung kannten.⁴⁰ Das Thuner Burgernziel war klein und umfasste die landwirtschaftlich genutzte Feldflur der Stadtbürger nicht. Es galten ursprünglich auch geringere Gerichtsrechte, bis sie 1366 durch ein gräfliches Privileg angehoben wurden. Ab da unterstand das Burgernziel dem Stadtrecht und Stadtgericht.⁴¹ Dieses tagte regelmässig beim Freienhof im Vorschopf (*fúrschopf*) unter der vorderen Laube oder auch auf der Laube selbst.⁴² Nach 1400 wurde es in das neue «Richthaus» (Gerichtshaus), dem Vorläuferbau des Rathauses, verlegt.

Das «Freigericht» ersetzt das «Äussere Amt»

Ein dritter Rechtskreis um die Stadt Thun und das Burgernziel war zur Zeit der Grafen von Kiburg ein kiburgisches Amt (officium), Äusseres Amt oder auch Katterlisamt genannt, dies nach dem um 1323 wirkenden kiburgischen Amtmann oder Pfleger Werner Katterli oder Kätterli. 43 Unter Kiburg waren es somit zwei voneinander getrennte Verwaltungsbezirke – «Stadt Thun» unter dem Schultheissen und «Äusseres Amt» unter einem eigenen Amtmann. Bern legte die zwei Verwaltungseinheiten zu einer einzigen, dem Amt Thun, zusammen und unterstellte beide dem Thuner Schultheissen mit Amtssitz in der Burg. Damit entfiel die Bezeichnung «Äusseres Amt». Die bernische Verwaltung griff für den Landbezirk auf die Gerichtsstruktur und die Terminologie der Landgrafschaft Burgund zurück: nämlich auf das Landgericht (lantgericht) als Blutgericht, an dessen Versammlungsplatz in Steffisburg auch der Landtag tagte,44 und auf das Freigericht (fryg gericht), selten auch als Freiamt (in dem friien ampt) bezeichnet. Bis 1471 hiess dieses Gericht «Freigericht an der Lauenen» oder «Freigericht vor der Stadt Thun» (in unserem fryen gericht vor der stat Thun), ab 1471 nur noch «Freigericht». 45 Die Gerichtsstätte lag vor der Stadt Thun an der Lauenen (Louwinen), ursprünglich vielleicht unmittelbar vor dem Lauitor, bevor das Burgernziel als Pufferzone zwischen Stadtmauern und Freigericht trat (Karte 2).

Die Angaben zum Umfang des Äusseren Amts in kiburgischer Zeit sind vage: Dazu gehörten Hochwälder, darunter der Grüsisberg und der Heimberg halb, bei einer nördlichen Begrenzung durch die Wälder von Röthenbach, durch die Kapferen (Gemeinde Eriz) und die Honegg (Grenzgrat zum Emmental). ⁴⁶ Unter Bern begann sich der Umfang zu konkretisieren: Zum Freigericht gehörten Steffisburg, Sigriswil und die anderen, *so in demselben fryen gericht gesessen sint.* Das waren

die Bergleute *(berglút)*, die Bewohner der höher gelegenen Höfe und Weiler des Kirchspiels Sigriswil wie Ringoldswil, Tschingel und Schwanden, Meiersmaad und Reust.⁴⁷ Bei Wald- und Landkäufen und bei Zwisten um die Weide- und Waldnutzung werden erstmals Grenzen und Grenzabschnitte beschrieben – 1347 der Umfang der Gemeinde Sigriswil, 1356 Sigriswils Grenze zu Goldiwil, Homberg und Teuffenthal, 1463 der Umfang des Dorfes Merligen sowie 1408, 1437 und 1449 jener der Dorfgemeinde Steffisburg.⁴⁸

Wem Gericht und Galgen gehören, dem gehört die Herrschaft: Die Rolle der Gerichtsbarkeit

Der in den 1460er-Jahren ausgebrochene Streit zwischen der Stadt Thun und den Angehörigen des Freigerichts erhellt die damalige Gerichtskultur: 49 Gerichtssitzungen fanden im Mittelalter unter freiem Himmel statt, oft im Schutz von Bäumen oder Kirchhofmauern, auf Plätzen, an Strassenkreuzen oder auf Brücken. In den Städten suchte man früh nach einem Dach über dem Kopf: In Thun war die gedeckte Gerichtsstätte bis nach 1400 der Vorschopf unter der Laube des Freienhofs, danach die Stube im Richthaus. Das Freigericht dagegen verfügte offiziell nur über den offenen Gerichtsplatz an der Lauenen. 1466 wird indes aktenkundig, dass Thun den Angehörigen des Freigerichts «von alterher» Gastrecht in seiner Gerichtsstube gab. Als die Stadt 1466 vom Freigericht eine Gegenleistung - die Zuführung von Holz wohl zur Beheizung der Stube – verlangte, lehnte dieses ab und wollte ein eigenes Richthaus (hus) bauen. Einen Hausbau knapp vor ihrer Stadt wünschten nun aber die Thuner nicht. Ein Berner Ratsentscheid legte den Streit 1471 bei: das Freigericht wurde in zwei Bezirke aufgeteilt, die Gerichtsstätte an der Lauenen aufgehoben und neue Gerichtsstätten in Steffisburg und Sigriswil geschaffen, gleichzeitig liess der Berner Rat die verschiedenen Rechtskreise und deren Zuständigkeit kodifizieren.⁵⁰

Was stand hinter diesem Ratsentscheid und der Rechtskodifikation von 1471? Es ging in der Tat um weit mehr als um die Schlichtung des Streits zwischen der Stadt Thun und den Leuten im obrigkeitlichen Freigericht: Der Rat von Bern sah die Gelegenheit gekommen, bei diesem Anlass den bernischen Herrschaftsbereich gegen die Hoheitsansprüche der Stadt Thun klar und schriftlich und, so dachte man wohl, ein für allemal abzugrenzen. Daher ging Bern mit sonst wenig bekannter Systematik die einzelnen möglichen Streitpunkte an und definierte die

Ansprüche der Stadt Bern beziehungsweise der Stadt Thun auf alle Formen der Gerichtsbarkeit. Wenige Jahre später folgten Präzisierungen hinsichtlich der geistlichen und der Seegerichtsbarkeit. In einer Zeit, als Gewaltentrennung noch unbekannt war, kam der Gerichtsherrschaft neben der Militärherrschaft bei der Durchsetzung von Herrschaft allgemein und von Landesherrschaft im Besonderen die wichtigste Rolle zu. Gerichtsherrschaft war das Rückgrat jeder Landesverwaltung: Damit, dass sie dem Geschädigten Recht sprach und den Schädiger zum Schadenersatz zwingen und über ihn Strafe verhängen konnte, verhalf sie dem Land zu Ruhe und Ordnung.

Bern behielt sich in der Stadt und im Freigericht die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit vor – den Stock (Halseisenstock oder Schandpfahl) und den Galgen. Die oberste Gerichtsgewalt richtete über Kapitaldelikte, das heisst Verbrechen gegen Eigentum (Diebstahl, Raub), Leib und Leben (Mord, Totschlag, Notzucht), die mit dem Tod, sowie schwere Strafdelikte (Ehrverletzung, Brandstiftung und andere), die mit dem Tod oder mit hohen Bussen bestraft wurden. Nicht zuletzt waren mit der hohen Gerichtsbarkeit auch Regalien (Jagd, Fundgut, Nachlass der Hingerichteten) und Einkünfte (unter anderem Bussen) verbunden. Stock und Galgen waren die sichtbarsten Zeichen der Herrschaft. Wem der Galgen gehörte, dem stand die Herrschaft über ein bestimmtes Territorium zu. Verbunden mit der obersten Gerichtsgewalt war denn auch das Recht, den Landtag, die ordentliche Versammlung der volljährigen männlichen Bevölkerung, einzuberufen. Auf dem Versammlungsplatz in Steffisburg tagten der Landtag und auch das Landgericht. Wichtig war auch die Nieder- und Frevelgerichtsbarkeit mit der Ziviljustiz, in die sich Thun (Stadtgericht) und Bern (Freigericht) teilten. Das Niedergericht entschied die geringeren Delikte des Alltags, die mit Geld zu büssen waren; die Ziviljustiz amtete bei Klagen um Güterbesitz und Geldschuld.

Der bernische Rat hatte 1471 aber noch weitere grundsätzliche Entscheide zu treffen: Er sah sich im Freigericht angesichts einer wachsenden Bevölkerung zur Neuorganisation des Gerichts- und Landtagswesens gezwungen. Bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts war das Äussere Amt (Katterlisamt) zumal zum Emmental hin noch weitgehend Urwald. Zunehmend wagten sich aber Siedler in dieses Gebiet, die in den gräflichen Hochwäldern rodeten. 1338 fällt der Hinweis auf Rodungen «von alterher». Ab den 1340er-Jahren erscheinen Rodungsbezirke und Höfe namentlich: 1344 die Kapferen und das Eriz, 1347 die Höfe Buchholz, Egg, Tüel(egg), Horn (Hornegg, Hornen) und Schöriz sowie die Alpen Zettenalp und Justistal. Das Äussere Amt begann sich langsam zu bevölkern. Doch die neuen

Die drei Gerichtskreise: Stadt Thun, Freigericht und Thunersee um 1471

- Stadtbezirk und Burgernziel: Die ganze Gerichtsbarkeit (niedere, hohe und Blutgericht) wird vom Schultheissen und der Stadt Thun gemeinsam ausgeübt. Die hohen Gerichte gehören jedoch Bern allein und an das Schloss Thun. Ausgenommen ist die Thuner Geistlichkeit, die der Gerichtsbarkeit des Dekans untersteht. Es gilt städtisches Pfandrecht.
- 2. Freigericht und Landgericht: Die ganze Gerichtsbarkeit (niedere, hohe und Blutgericht) wird vom Schultheissen und den Angehörigen des Freigerichts gemeinsam ausgeübt; der Gerichtsbezirk des Freigerichts (und des Landgerichts) reicht bis an die Grenzen des Burgernziels; das Freigericht ist somit auch für Fälle auf den Thuner Fluren und Allmenden ausserhalb des Burgernziels zuständig. Die hohen Gerichte gehören Bern allein und an das Schloss Thun. Es gilt das Pfandrecht des Freigerichts. Eine geplante neue Gerichtsstätte sollte ausserhalb des Thuner Burgernziels liegen.³ Der Versammlungsort des Landtags ist in Steffisburg;⁴ die Richtstätte (Galgen) muss in dessen Nähe sein.
- 3. **Thunersee:** Die Stadt Thun hat die Verwaltung des Sees (Vereidigung der Fischer, deren Fischabgabe an den Thuner Markt), der Schultheiss von Thun die Aufsicht über den See. Die Gerichtsbarkeit über den See wird vom Schultheissen und der Stadt Thun gemeinsam ausgeübt, die Gerichtsbarkeit in Kriminalfällen, begangen auf Schiffen, dagegen vom Schultheissen allein.⁵

```
1 RQ Thun, Nr. 97 (1511).
```

- 2 RQ Thun, Nr. 250b (1473); Nr. 104 (1526).
- 3 RQ Thun, Nr. 250, Bem. 2 (1471).
- 4 Offnung von 1394 (RQ Thun, Nr. 236).
- 5 RQ Thun, Nr. 88 (1498); Nr. 252 (1478); Nr. 254, Ziff. 11 (1485); Nr. 261 (1504); Nr. 92 (1504); Nr. 271, Ziff. 8 (1531).

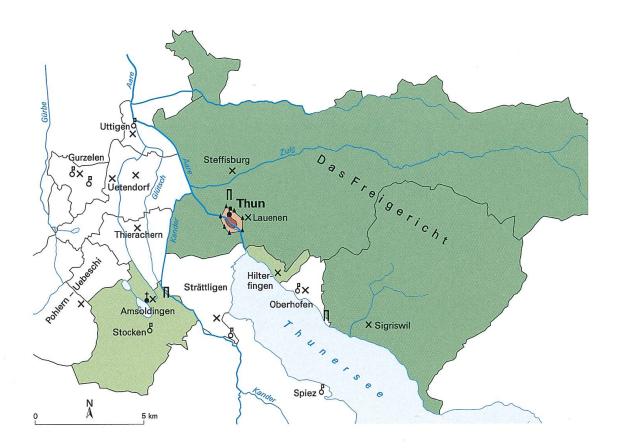
Siedlungsplätze lagen weit ab, da selbst näher gelegene wie Goldiwil, Homberg und Teuffenthal nach mehr Weideland 1356 in Richtung der schon erschlossenen Dörfer drängten. Wie aber liessen sich die weit entfernten Dorf-, Waldund Bergleute des ausgedehnten Landstrichs als Untertanen erfassen? Für die meisten Bergleute war der Gerichtsplatz an der Lauenen zu weit entfernt. Näher liegend und somit besser erreichbar waren dagegen Steffisburg und Sigriswil, wohin die Freigerichter ohnehin kirchgenössig waren. Bern löste das Standortproblem mit der Zweiteilung des Freigerichts. Damit wurden die Kirchgemeinden auch zu Gerichtsstandorten. Gerichtstermine waren Montag (Steffisburg) und Donnerstag (Sigriswil), der Samstag war dem Stadtgericht vorbehalten. Der Schultheiss von Thun hatte in beiden Gerichten einen Statthalter als Vorsitzenden einzusetzen. Was für ein Jahr auf Zusehen gelten sollte, wurde 1473 bestätigt. Im Einverständnis der Obrigkeit entstanden an beiden Orten Gerichtsstuben mit Tavernenrecht (*ieglich tafern im fryen gericht*). Se

Aufschlussreich ist, wie Bern die Teilung handhabte: Es beliess das Freigericht gemäss der Grenzbeschreibung von 1531 als Ganzes innerhalb der Grenzen des Äusseren Amtes. Neu unterschied man im Freigericht die «Gerichte» Steffisburg und Sigriswil.⁵³ Die Terminologie – «Freigericht» für das Ganze, «Gericht» für die Teilbezirke – galt noch im 16. Jahrhundert. Erst ab dem 17. Jahrhundert kam die

Bezeichnung «Freigericht Steffisburg» und «Freigericht Sigriswil» auf (Karte 3). Synonym zu «Freigericht», «Gericht» und «Gemeinde» kam ab 1677 der Begriff «Landschaft» zur Bezeichnung der Militär- und Steuerbezirke auf,⁵⁴ entstanden aus der Weitläufigkeit der Gerichte Steffisburg und Sigriswil in Anlehnung an die topografisch verwandte «Landschaft Emmental». Steffisburg blieb Standort des Landgerichts, das beiden Freigerichten diente. Bis 1581 tagte das Landgericht im Freien auf dem Gerichtsplatz, auf dem an Gerichtstagen der Landstuhl (Richterstuhl des Landrichters) aufgestellt wurde. 1581 erfolgte der Bau des Gerichtshauses mit einer Gerichtsstube, über der man eine Freistätte (Asyl) für Totschläger einrichtete. ⁵⁵ Vermutlich am Weg nach Thun, wie später belegt ist, lag die Richtstätte mit dem Galgen.

Bemerkenswert war, dass die Gerichtsbarkeit über die ausgedehnte Thuner Feldflur und Allmend rings um das Burgernziel nicht etwa der Stadt, sondern dem Freigericht zukam (Karte 2). Im Lauf des 17. Jahrhunderts scheint sich aber eingebürgert zu haben, dass dort begangene Delikte aus praktischen Erwägungen vor das Stadtgericht gezogen wurden. Im Unterschied zur kodifizierten Rechtssituation von 1471 vermeldet nämlich das Regionenbuch von 1783/84,⁵⁶ dass zum Stadtgericht gehörten: die Stadt innerhalb der Ringmauern, das Burgernziel rechts und links der Aare sowie der Bezirk *außert burgerziehl, so den umfang des gerichts ausmachet*. Das waren die Thuner Feldflur und Allmend. In diesem Stadtgerichtsbezirk standen der Stadt Thun die niedere, die hohe und die Kriminalgerichtsbarkeit zu. Das war neu. Was war geschehen?

1708 war die Stadt Thun an Schultheiss und Rat von Bern gelangt; sie bat einmal mehr um Bestätigung ihrer alten Freiheiten und ihres Rechts auf das peinliche Halsgericht – auf die Blutgerichtsbarkeit in der Stadt und im Burgernziel – gestützt auf die in der Eingabe zitierten Privilegien. Offenbar liess der bernische Rat das von Thun behauptete Recht auf die Blutgerichtsbarkeit nicht weiter überprüfen, wie dies sonst bei heiklen Themen der Fall war. Die darauf namens von Schultheiss und Rat von Bern ausgestellte Bestätigung liest sich nämlich wie die Gewährung des Blutbanns an die Stadt Thun und wurde von Thun und später vom Berner Rat auch so interpretiert. 1741 platzte diese Interpretation jedoch: Nach einer vom Thuner Stadtgericht ausgesprochenen Begnadigung griff Bern ein und stellte erstens klar, dass Begnadigungen ein Vorrecht der Landesobrigkeit seien, und verlangte zweitens, dass Verurteilungen in Kriminalfällen künftig nur im Beisein des bernischen Amtmanns erfolgen dürften. 1778 folgte eine weitere Einschränkung: Urteile in Fällen, welche die Todesstrafe oder andere Eingriffe des





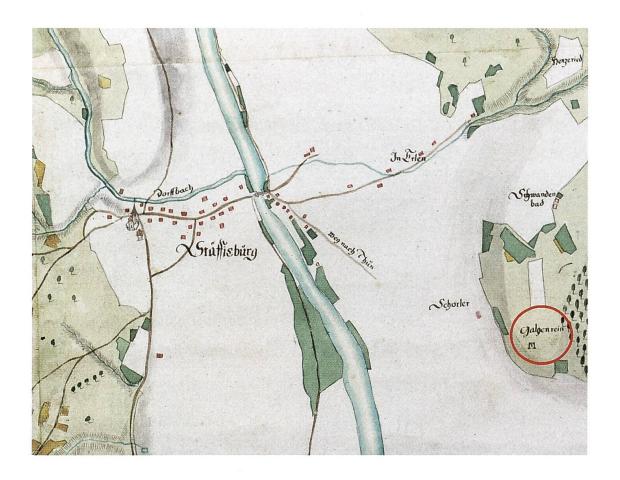


Abbildung 1: Die alte Hochgerichtsstätte des Amts Thun, 1717

Ausschnitt aus dem «Grundriss der gemeinen Allmend, Holtz und Felder, der Gemeind Steffisburg gehörig» von Ingenieur Johann Adam Riediger von 1717. Der Galgen am Galgenrain im Glockenthal (rechts unten) stand in geringer Entfernung vom Landgerichtsplatz von Steffisburg beziehungsweise ab 1581 vom Gerichts- oder Landhaus (Gebäude unterhalb des Kirchenbezirks), von wo die zum Tod Verurteilten zur Richtstätte geführt wurden. Der Galgen lag erhöht über dem «Weg nach Thun», nahe bei der Landstrasse von Bern nach Thun: Der weithin sichtbare Zeuge der Gerichts- und Herrschaftsgewalt der Amtsverwaltung Thun sollte Übeltäter vom Betreten des Amtsterritoriums abschrecken.

Scharfrichters nötig machten, waren vor ihrer Verkündung nach Bern zur Einsicht zu schicken.⁵⁷ Im 18. Jahrhundert galt somit eine eingeschränkte Hochgerichtsbarkeit der Stadt Thun in einem Stadtgerichtsbezirk, der die Stadt, das Burgernziel und die städtische Flur und Allmend umfasste.

Thun war daher von zwei Hochgerichtsstätten mit Galgen umgeben (Karte 3). Wie bei Richtstätten üblich, lagen sie an oder unfern von Landstrassen und zur Abschreckung von Kriminellen erhöht, allen Reisenden sichtbar. Jene des Landgerichts war eine Einrichtung der Herrschaft, schon unter Kiburg; sie befand sich am Galgenrain (Galgenhubel) im Steffisburger Glockenthal, und zwar unmittelbar über dem Weg von Steffisburg nach Thun, in Sichtweite der Landstrasse Bern-Thun (Abbildung 1). Der weit jüngere Galgen der Stadt lag jenseits der Aare auf einer kleinen Anhöhe über der Landstrasse und dem Weg in die Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen, unfern der Landstrasse nach Strättligen und ins Oberland (Abbildung 2).⁵⁸

Mit diesem Galgen dokumentierte die Stadt Thun weithin sichtbar ihre Herrschaft über das unter ihrer obersten Gerichtsgewalt stehende, wenn auch kleine Territorium, zugleich aber auch ihre Exemtion (Befreiung) von der ursprünglich zuständigen Gerichtsgewalt der Landes- und Stadtherrin Bern beziehungsweise ihres Beamten, des Schultheissen von Thun.

Der Ausbau der bernischen Landesverwaltung in der Region

Das Amt Thun und seine Erweiterung

Die Amtsverwaltung eines Schultheissen von Thun umfasste die Hochgerichtsbarkeit im Stadtbezirk und im Burgernziel, die er zusammen mit dem Thuner Rat ausübte, sowie die volle Gerichtsbarkeit im Umfang des Freigerichts, und zwar ab 1471 zweigeteilt auf die Gerichte Steffisburg und Sigriswil. Der Schultheiss verwaltete auch die Seegerichtsbarkeit, teils ebenfalls zusammen mit der Stadt Thun. Neu in die Verwaltung der Schultheissen kam die Hochgerichtsbarkeit in der Herrschaft Hilterfingen, die im Sempacherkrieg 1386 kraft Kriegsrecht an Bern gefallen war. ⁵⁹ Zum Einkommen der Amtsverwaltung zählten der halbe Thuner Zoll, der Brückenzoll, die Fischenz im Stadtbereich, Vogteiabgaben der Haushaltungen im Freigericht und Fuhr- und Frondienste der dortigen Bevölkerung so-

wie Einkünfte (Bussen, Konfiskationen) aus der Gerichtshaltung.⁶⁰ Das ausgedehnte Freigericht bestand aus einer stärker bevölkerten südlichen Hälfte mit den Kirchdörfern Steffisburg und Sigriswil und kleineren Dörfern wie Gunten, Merligen und Aeschlen sowie der bergigen, schwach besiedelten nördlichen Hälfte mit Weilern und Einzelhöfen. Mit dieser naturräumlichen Struktur glich das Freigericht den Verwaltungsbezirken im Emmental und Oberland. Das war das ursprüngliche Amt Thun, ein fast ganz rechts der Aare gelegenes Territorium, das in dieser Dimension für rund 100 Jahre (1385–1488) Bestand hatte.

Ab 1488 begann sich das Amt indessen über die Aare hinweg auszubreiten, und zwar praktisch ganz auf Kosten des Landgerichts Seftigen, dessen oberer Teil ursprünglich bis zum Thunersee reichte. Der bernische Rat vergrösserte das Amt Thun zwischen 1488 und 1642 um die Herrschaften Amsoldingen (1488), Stocken (1505), Pohlern-Uebeschi (1528), Forst (nach 1541), Strättligen (1594), Thierachern mit Tannenbühl (1607) und Blumenstein (1642). Bis um 1642 war der Verwaltungsbezirk Amt Thun territorial um fast die Hälfte angewachsen, sodass der Schultheiss von Thun ein Amt verwaltete, das mit respektablem Umfang vom Stockhorn im Westen durchgehend bis zur Honegg im Osten reichte. 1783 wurden dem Schultheissen auch noch Gurzelen und die Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen unterstellt. Das war das Ende der gerichtlich-politischen Amtstätigkeit des Freiweibels des oberen Teils des Landgerichts Seftigen, dem nur die militärische Betreuung seines ehemaligen Amtsbereichs verblieb.

Links der Aare war somit eine Privatherrschaft nach der anderen an das Amt Thun gefallen, was in der Regel durch Ratsentscheid aktenkundig wurde.⁶¹ Doch sehen wir uns diesen Prozess etwas näher an:

1488 wurde die Grund- und Gerichtsherrschaft des 1484/85 aufgehobenen Chorherrenstifts Amsoldingen der Verwaltung des Schultheissen von Thun unterstellt. Ein Sie umfasste links der Aare das Dorf Amsoldingen mit den Höfen (heutige Gemeinde Höfen) mit Hoch- und Niedergerichtsbarkeit sowie das Niedergericht Hilterfingen am Thunersee. In Amsoldingen kam das Amt Thun erstmals zu Kompetenzen und Territorien jenseits der Aare im Landgericht Seftigen (siehe Karte 2). Zur Kostenersparnis wurden in der Folge kleine Gerichtsbezirke dem Gericht Amsoldingen zugefügt: 1505 der Twing Stocken (Gemeinden Ober- und Niederstocken) und in der Reformation 1528 die Herrschaft Pohlern des Barfüsserklosters Bern mit den Orten Pohlern und Uebeschi. Nach 1541 kam die zwischen Wattenwil und Gurzelen gelegene kleine Twingherrschaft Forst in der Pfarrei Amsoldingen an Bern; auch diese wurde dem Gericht Amsoldingen zugeteilt. Die



Abbildung 2: Die um 1708 errichtete Hochgerichtsstätte der Landstadt Thun, 1716

Planaufnahme durch Ingenieur Johann Adam Riediger von 1716, drei Jahre nach der Kanderkorrektion. Der Galgen (Mitte) stand aareabwärts Thun gegenüber auf einer kleinen Anhöhe
zwischen der Aare und dem westlichen «Weg nach Bern», der am städtischen Zollhaus vorbei
über die Kanderbrücke in die Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen (im Landgericht Seftigen)
und über Gurzelen ins Gürbetal nach Bern führte. Der Thuner Galgen war das weithin sichtbare
Hoheitszeichen der Stadt im Land- und Flussverkehr.

nicht mehr benötigten Gerichtsstätten wurden kurzerhand aufgehoben. Das Schriftgut der Amtsverwaltung Thun verzeichnet dies mit allen wünschbaren Details samt Grenzbeschreibungen für die Gerichtsbezirke.⁶³ Stocken, Pohlern mit Uebeschi und Forst verloren ihre eigenständige Gerichtstradition und rangierten ab da nur noch als «Dorfgemeinden im Gericht Amsoldingen».

Das private Gericht Strättligen der Bernburger Familie May wurde 1594 vom bernischen Rat als *dem Schloss Thun wohl gelegen* bezeichnet. Als sich in der Familie May anlässlich der Erbteilung ein möglicher Verkauf abzeichnete, griff der Rat sofort zu: In knapp einem Monat (19. April bis 17. Mai 1594) liess er die Herrschaft Strättligen schätzen. Er machte den Erben darauf eine Kaufofferte einzig für das Gericht Strättligen. Auf deren Einverständnis hin erwarb er dieses. Dem Amtmann von Thun überliess er die Finanzierung über ausstehende Bussengelder, womit auch klar war, dass Strättligen zum Amt Thun kam. Men neuen Landrecht für Strättligen von 1595 ist der Schultheiss als zuständiger Amtmann festgeschrieben. Die Ratsprotokolle sprechen bei dieser Erwerbung von der «Herrschaft» Strättligen, doch ging es nur um das Niedergericht Strättligen. Über dieses hingen nunmehr West- und Ostseite des Amtes Thun zusammen (Karte 2).

Zur Herrschaft Strättligen gehörten bis 1594 auch die Gerichte Tierachern, Wahlen und Tannenbühl. Diese wurden von der Familie May nicht an Bern verkauft, sondern als «Herrschaft Thierachern» in ihrer Twingherrschaft Toffen verwaltet, bis aller Besitz nach dem Tod von Johann Wolfgang May (vor 1605†) durch die Erben innert dreier Jahre liquidiert wurde. Die Herrschaft Thierachern, die damals nur noch aus dem Niedergericht und Gerichtseinkünften bestand, wurde 1607 von Rudolf (Ruof) Renno oder Rennen, Spitalvogt und des Rats von Thun, gekauft. Als der bernische Rat vom Handwechsel hörte, übte er sofort sein Zugrecht aus, übernahm die Herrschaft kraft obrigkeitlichen Näherkaufrechts gegen Ersetzung der Kaufsumme und Begleitkosten und forderte den Schultheissen von Thun auf, umgehend das Gericht funktionsbereit zu machen. 66

1642 erwarb die Gemeinde Blumenstein von Johann Franz von Wattenwyl die Privatherrschaft Blumenstein, eine Grund- und Gerichtsherrschaft mit Kirchensatz. Käufer waren die ortsansässigen Bauern, die mit dem Kauf nach der Befreiung ihrer Höfe von Herrschaftslasten (Zinsen, Frondienste) strebten. Sie wünschten auch ein eigenes Flurgericht und die Umwandlung des Herrenhauses in ein Gerichtshaus (Landhaus) mit Schankrecht. Für diese Zugeständnisse boten sie dem bernischen Rat das Niedergericht gratis an. Dieser ergriff das Angebot sofort: Knapp ein Monat später war die Übergabe des Gerichts per-

fekt; zwei Monate später unterstellte der Rat dieses der Verwaltung des Schultheissen von Thun.⁶⁸

Im Fall von Thierachern und Blumenstein legte die bernische Landesverwaltung zur Kostenersparnis Gerichte zusammen: 1676 hob sie das Gericht Tannenbühl auf, teilte dieses dem Gericht Blumenstein zu und schuf zusammen mit den Gerichten Thierachern und Wahlen den Gerichtsbezirk Vereinigte Gerichte Thierachern und Blumenstein. ⁶⁹ Blumenstein, Tannenbühl, Thierachern und Wahlen behielten ihre Stellung als rechtlich selbstständige Gemeinden. Gerichtsstandorte waren aber nur noch Blumenstein und Thierachern, die sich jährlich abwechselten. Sie stellten je einen Statthalter, der bei Abwesenheit des Amtmanns dem am Ort tagenden Gericht vorsass, der andere Statthalter wirkte als erster Assessor. Desgleichen dienten zwei Weibel. ⁷⁰ 1783/84 umfasste das Gericht Thierachern-Blumenstein die Gerichtsorte Thierachern (Dorf, Pfarrsitz, Kirche und Höfe) und Blumenstein, dieses mit dem alten oder inneren Bezirk (Burgstelle, Kirche, Pfarrsitz und Weiler) sowie dem neuen oder äusseren Bezirk (Tannenbühl). ⁷¹

Die Thuner Amtsgeschichte musste auch Abstriche verzeichnen: 1642 erfolgte die Umteilung der Dörfer Brenzikofen und Herbligen an das Gericht Wichtrach im Landgericht Konolfingen. Beide Orte waren seit alters Bestandteil des Niedergerichts Steffisburg, zählten aber hochgerichtlich zum Landgericht Konolfingen.⁷²

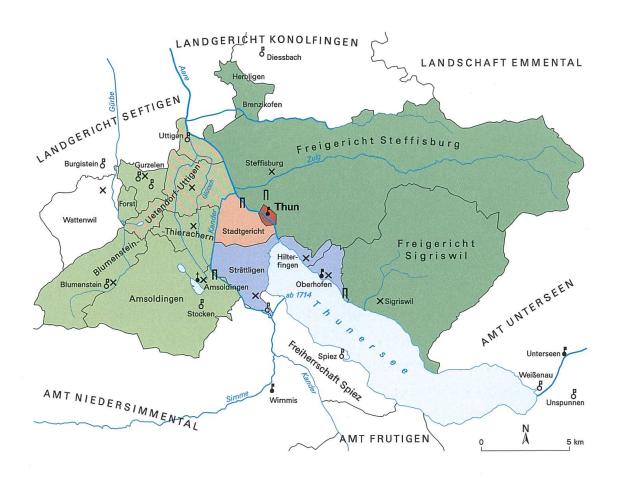
Laut Regionenbuch von 1783/84 umfasste das Amt Thun links der Aare auch die Herrschaften und Gerichte Uetendorf (mit Längenbühl), Uttigen und Gurzelen: Alle drei unterstanden der Hochgerichtsbarkeit des Schultheissen von Thun, der in Gurzelen zudem einen Drittel des Niedergerichts verwaltete. Was im Regionenbuch als geltendes Recht erscheint, war indessen lediglich der Versuch, eine rechtlich verworrene Situation zu beenden und der Verwaltung eine künftige Norm oder Richtschnur zu geben. 73 Noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts unterstanden sowohl Gurzelen wie auch die vom Spitalvogt verwaltete Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen dem Kriminalgericht des Freiweibels des oberen Teils des Landgerichts Seftigen mit Sitz in Gurzelen. Der Amtmann von Thun hatte dort nichts zu bestellen. Der Rat von Bern stellte diesen Rechtsverhalt 1646 klar und rüffelte die Stadt und den Schultheissen, nachdem diese einen Kriminalfall von Uetendorf nach Thun gezogen hatten. 74 Im Lauf des 18. Jahrhunderts dürfte sich aber ein Gewohnheitsrecht des Schultheissen auf das Kriminalgericht über Uetendorf-Uttigen entwickelt haben. Für die Stadtverwaltung Thun war in Kriminalfällen der Weg vor den Schultheissen von Thun eben der kürzere.

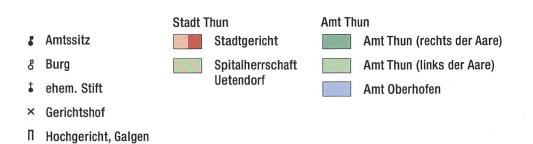
Das Niedergericht Gurzelen gehörte seit der Reformation zu einem Drittel der Stadt Bern, die den Gerichtsdrittel vom Thorberg-Schaffner verwalten liess.⁷⁵ Gurzelen selbst war Gerichtsstandort und Sitz des Freiweibels des oberen Teils des Landgerichts Seftigen, der auch das Kriminalgericht versah,76 und, unbekannt wann, auch noch die Verwaltung des Gerichtsdrittels vom Thorberg-Schaffner übernahm. Für diesen Drittel interessierten sich auch die Schultheissen von Thun, die im 18. Jahrhundert schliesslich gegen die alten Ansprüche der Freiweibel die Oberhand gewannen: So etwa musste der Schultheiss von Thun 1726 im Auftrag des bernischen Rats den Ammann von Gurzelen in sein Statthalteramt am Niedergericht einführen.⁷⁷ 1741 wurde der Schultheiss mit der Publikation obrigkeitlicher Mandate in Gurzelen beauftragt und der Freiweibel für diese Amtshandlung gerügt.⁷⁸ Um das Hin und Her zwischen den Amtsstellen von Seftigen und Thun zu beenden, provozierte der Verfasser des Regionenbuchs 1783 den folgenden Ratserlass: Die Verwaltung aller «obrigkeitlichen Rechtsamen» im Gericht Gurzelen wurden «für allezeit» dem Amtmann von Thun überlassen und der Freiweibel des oberen Teils des Landgerichts Seftigen deren enthoben.⁷⁹

Damit war die Auflösung des gerichtlich-politischen Amts des Freiweibels des oberen Teils des Landgerichts Seftigen mit Sitz in Gurzelen vollzogen. Die schrittweise Erweiterung des Amts Thun über rund 400 Jahre hinweg ganz auf Kosten einer benachbarten Amtsverwaltung ist in der bernischen Landesverwaltung eine Ausnahme. Die Erweiterung des Schultheissenamts Burgdorf beispielsweise ging auch auf Kosten benachbarter Amtsverwaltungen; da sie dabei auf den vehementen Widerstand der Betroffenen stiess, kam der Ausbau nach weniger als 9 Jahrzehnten (1429 bis vor 1519) zum Stillstand. Im Fall des oberen Teils des Landgerichts Seftigen verhallten Proteste und Klagen des Freiweibels ungehört. Ganz offensichtlich war dem bernischen Obrigkeitsstaat an der Erhaltung dieses Freiweibelbezirks nichts gelegen.

Die Vogtei Oberhofen - eine späte Neuschöpfung

Im April 1651 starb alt Schultheiss Franz Ludwig von Erlach ohne männliche Leiberben, und das ihm überlassene Herrschaftslehen Oberhofen fiel an Bern zurück. Der bernische Rat rang sich «nach langem Verfechten und Zanken» schliesslich dazu durch, keinen neuen Lehnsinhaber zu suchen, sondern die Herrschaft in die obrigkeitliche Verwaltung zu übernehmen. Noch blieb die geeignete Form





Karte 3: Die bernische Landesverwaltung in der Region Thun des Ancien Régime: Die Stadt Thun und die Ämter Thun und Oberhofen

dieser Verwaltung abzuklären. Nach langer Ratsdebatte kam am 12. Mai 1652 ein Mehr für die Schaffung einer neuen Amtsverwaltung zustande. Bereits am 17. Mai wurde der erste Vogt von Oberhofen – Grossrat Wilhelm Berseth – gewählt und im Amt bestätigt.⁸⁰

Die kleine Privatherrschaft Oberhofen mit dem prächtigen Sommersitz, der nun zum Ganzjahressitz eines Amtmanns mit Familie und Bediensteten wurde, war als Vogtei unterdotiert. Der Rat ging daher ohne Zögern an eine bessere Ausstattung: Er teilte Oberhofen die Schaffnerei des Bächiguts in Hilterfingen samt Rebgelände zu, die der Vogtei Thorberg entzogen wurde, dazu die Niedergerichte Hilterfingen und Strättligen, die man dem Amt Thun wegnahm.⁸¹ Für das mit Oberhofen im Kirchspiel vereinte Hilterfingen war die Zuteilung wünschenswert, nicht aber für Strättligen, das seit der Reformation im Kirchgang Thun lag und mit der Stadt auch sonst verbunden war, zum Beispiel beim Flusswehrbau an der Kander. Weder die Eingaben der Gemeinde Strättligen an den Rat von Bern noch die Beschwerden des Schultheissen von Thun konnten die Umteilung verhindern, die am 21. Juni 1652 von Rat und Burgern bestätigt wurde.⁸² Bei dieser Ausstattung blieb die Vogtei Oberhofen bis zu ihrer Auflösung 1798. Als Ersatz für Hilterfingen und Strättligen wurden dem Amt Thun die beiden Gemeinden Herbligen und Brenzikofen, die man 1642 *abgeschränzt* hatte, zurückerstattet.⁸³

Die Amtsverwaltungen von Thun und Oberhofen: Die Rolle der Schultheissen von Thun

Unter den Grafen von Kiburg war der Schultheiss von Thun der höchste herrschaftliche Beamte, der in der Stadt (innerhalb der Stadtmauern) und in ihrer unmittelbaren Umgebung (Burgernziel, Thuner Flur) den Stadtherrn vertrat. Im Namen des Grafen war der Schultheiss verantwortlich für den Stadtfrieden und die Einhaltung des Stadtrechts. Ihm oblag die Aufsicht über die Fluren, Weiden und den Markt, die Lebensmittelkontrolle und das Pfandwesen. Er war Vorsitzender des städtischen Rats von zwölf Mitgliedern, der Zwölfer, beziehungsweise des Ratsgerichts. In dieser Position war er befugt, von den kleinen bis zu den höchsten Bussen und sogar die Stadtverweisung zu verhängen. Ausserdem durften nur höher gestellte Persönlichkeiten als der Schultheiss verlangen, sich vor dem Stadtherrn direkt zu verantworten. Sein Einkommen bestand in einem Anteil an den Gerichtsbussen. Die Thuner Handfeste⁸⁴ führt für zahlreiche konkrete Fälle die Zuständigkeit des Schultheissen auf, ohne allerdings die Zuständigkeit der

Herrschaft und ihres Schultheissen im Gerichtswesen generell zu regeln. Als Herrschaftsbeamter wurde er vom Stadtherrn gewählt und in sein Amt eingesetzt, ohne jede Mitwirkung der Bürger, denen die Wahl der untergeordneten Beamten, des Weibels und der Torwächter, oblag. Die Schultheissen stammten alle aus gräflichen Dienstadelsfamilien der Region Thun und des Oberaargaus, wie die von Ried, von Wichtrach, von Deitingen, von Scharnachtal, von Kien, von Ersigen, von Halten, von Resti, von Gauenstein und vom Stein, die, so weit Quellen ihre Tätigkeit überliefern, ihr Amt in häufigem Wechsel meist nur für kurze Zeit ausübten.

Nach dem Pfandkauf der Burg Thun 1375 war Bern befugt, den Thuner Schultheissen aus dem bernischen Rat zu wählen: An die Stelle der kiburgischen Dienstleute traten Berner Bürger – die Schultheissen von Thun waren nun bernische Beamte. Das Amt selbst blieb unverändert. Dies änderte sich erst 1385 nach dem Kauf der Stadt Thun: Bern unterstellte dem Schultheissen zur Stadt zusätzlich auch das Freigericht, das unter Kiburg als Äusseres Amt den eigenen Amtmann hatte. Damit kam der Schultheiss zu seiner Doppelfunktion als höchster obrigkeitlicher Beamter in der Stadt und Vogt über einen Amtsbezirk, der sich ab 1488 auch jenseits der Aare im Landgericht Seftigen ausbreitete. In dieser Doppelfunktion glichen sich die Ämter der Schultheissen von Thun und Burgdorf. Die Amtsleute von Thun mussten sich bei ihren Amtsaufgaben (Gerichts-, Einkünfteund Militärverwaltung) mit anderen Amtsleuten die unterschiedlichen Funktionen teilen. Aufgaben und Funktionen der Schultheissen im 18. Jahrhundert sind im Regionenbuch von 1783/84 für jeden Gerichtsbezirk dargestellt.

Die Schultheissen wurden aus dem Grossen Rat an den ordentlichen Wahltagen auf Jakobi (25. Juli) oder im August gewählt, im 18. Jahrhundert am ersten Donnerstag nach Ostern. Die Amtsdauer schwankte zwischen einem und vier Jahren, bis nach der Reformation fünf und zunehmend sechs Amtsjahre die Regel wurden. Beim Ableben eines amtierenden Schultheissen wurde meist eine Neuwahl vorgenommen. Im 18. Jahrhundert sicherte man den Angehörigen einen Nachgenuss der Einkünfte und setzte einen von diesen vorgeschlagenen Statthalter ein. ⁸⁷ Das Amt Thun zählte im Ancien Régime zu den grossen Ämtern im bernischen Obrigkeitsstaat und galt in den 1760er- bis 1780er-Jahren hinsichtlich seines Einkommens als zweitklassige Vogtei. ⁸⁸

Vögte von Oberhofen

Im Unterschied zum Amt des Schultheissen mit Wurzeln im Mittelalter war das Amt des Vogts (Amtmanns) von Oberhofen eine frühneuzeitliche Schöpfung, die keine weitere Entwicklung zuliess – den Vögten von Oberhofen war die Bandbreite ihrer Wirksamkeit von Anfang an abgesteckt. Diese erstreckte sich lediglich über die drei Gerichtsbezirke Oberhofen, Hilterfingen und Strättligen. Die moderne Amtsschöpfung hatte auch ihre Vorteile: In seinem Amt war der Vogt von Oberhofen durchwegs Inhaber der Kriminaljustiz, der hohen und niederen Gerichtsbarkeit sowie der Militärverwaltung und musste sich nicht mit anderen Amtsleuten den Kuchen teilen. ⁸⁹ Unter bernischen Grossräten galt die Vogtei Oberhofen in den 1760er- bis 1780er-Jahren hinsichtlich ihres Einkommens als viertklassige Vogteistelle. ⁹⁰

Landschreiber von Thun

Die Stelle eines Landschreibers von Thun wurde erst in den 1640er-Jahren geschaffen. Dafür gab es Gründe: Der reguläre Schriftverkehr im Amt Thun war bis ins 16. Jahrhundert unbedeutend. Für anspruchsvolle Aufgaben, etwa die Abfassung eines Urbars, eines Güter- und Zinsverzeichnisses, konnte der Schultheiss einen Schreiber der bernischen Kanzlei anfordern. Den Ausschlag für die Einsparung einer eigenen Landschreiberei aber gab der Thuner Stadtschreiber, dessen Dienste sich die sparsame bernische Amtsverwaltung zu Nutze zog.

1645 erscheint in den Amtsrechnungen erstmals ein eigener Schreiber: eines amptmans landtschreiber oder kürzer des amtmanns schreiber oder schreiber des schultheißen. Ab 1647 trug dieser den Titel «Landschreiber von Thun», womit er sich von den vormals als «Amtsschreiber» titulierten Stadtschreibern abhob. Erstmals im Januar 1651 ist dieser Landschreiber namentlich bezeugt, es ist Niklaus Bachmann, der Jüngere, ein Bernburger und vermutlich ein Sohn des bis 1644 amtierenden Schultheissen Niklaus Bachmann. Eine Positionsverbesserung erfolgte ab 1665, als die Landschreiber von Thun wie ihre Kollegen in den grossen Landvogteien – allerdings hinter diesen – jährlich bei den Ämterbesetzungen auf Jakobi (25. Juli) vom Rat im Dienst bestätigt und ins Besatzungenbuch, dem Verzeichnis der neu eingesetzten Amtsleute, eingeschrieben wurden, erstmals 1665 bei der Wahl Hans Rudolf Gauglers. 94

Was einem Landschreiber von der bernischen Obrigkeit unter der Bezeichnung Jahresbesoldung gewährt wurde, war nicht ein Beamtensalär, sondern die Honorierung von speziellen Aufgaben auf Geheiss des Schultheissen, so etwa die Ausfertigung von Prozessakten bei Kriminalfällen und die Anlage von Zins- und Zehntrödeln. Der Landschreiber führte ein Notariat wie andere Schreiber und Notare in Thun, allerdings mit nennenswerten Privilegien: Mit dem Landschreiberamt verband sich das Monopol auf das gebührenpflichtige Notariat, das Protokollschreiben und den sonstigen Schriftverkehr im Rahmen des öffentlichen Gerichtswesens, das heisst, wie 1606 beschrieben, alles das zu verfertigen, was dem grichtsstab anhängig ist und mit urtheil und recht erkent wirt. Wie in anderen Vogteien war der Landschreiber der ständige Begleiter des Amtmanns oder seines Statthalters an den Gerichtssitzungen. Sein Amtsmonopol wurde durch ein Patent (Provision) gesichert. Die Höhe der Notariatsgebühren war im Emolumenten-Tarif festgelegt.

Als der erste (stadtbernische) Landschreiber 1665 sein Amt aufgab, setzte sich die Stadt Thun dafür ein, dass ein Thuner die Stelle erhalten sollte. ⁹⁹ Dies geschah auch: Der amtierende Stadtschreiber Gaugler betrieb das Landschreiberamt nebenher. Sein Nachfolger, Stadtschreiber Albrecht Stähli, gab 1684 sein städtisches Amt auf und führte nur die Landschreiberei; Friedrich Gysi kam direkt zur Landschreiberei. Rudolf Anneler kombinierte ab 1712 wieder beide Ämter. Sein Sohn Friedrich amtete ab 1741 nur als Landschreiber. Als er delinquierte und 1751 für begangene Fälschungen seines Amtes entsetzt und aus der Stadt verbannt wurde, ging den Thuner Bürgern diese angesehene Stellung verloren. Ab 1751 gelangten nur noch Stadtberner zum Amt, ¹⁰⁰ für die nun auch ein Amtssitz, eine Landschreiberei in der Stadt, geschaffen wurde. ¹⁰¹

Amtsschreiber von Oberhofen

In den ersten zwei Jahren der 1652 geschaffenen Vogtei Oberhofen gab es noch keinen Amtsschreiber von Oberhofen, vielmehr versah der Thuner Landschreiber Bachmann nebenher den Schreiberdienst, ausdrücklich ohne eigentliche Stellung. ¹⁰² Das Amt Oberhofen war mit seinen drei Gerichtsbezirken zu klein, um einen Amtsschreiber zu ernähren. Da es in den beiden Gerichten Oberhofen und Hilterfingen jedoch genügend ausgebildete Notare gab, wurde je einer in jedem Gericht mit der Amtsschreiberei betraut, die sie wohl abwechselnd auch im Gericht

Strättligen ausgeübt haben. Notarsberuf und Schreiberkarriere waren beliebt, allerdings bei wenig rosigen Berufsaussichten. Daher herrschte unter den Notaren von Thun und Oberhofen scharfe Konkurrenz. Da es im eigenen Amt zu wenig Aufträge gab, jagten sie sich diese über die Amtsgrenze hinweg ab, was ihnen aber auf Klage 1706 untersagt wurde. Schliesslich verlangte die bernische Obrigkeit von ihrem Amtmann in Oberhofen, dass er nur einen einzigen Amtsschreiber für das ganze Amt anstellen dürfe. Der erste in der Reihe dieser Amtsschreiber von Oberhofen war 1722 Hans Ritschard, der letzte 1792 Johannes Immer. 104

Berns Strategie beim Aufbau der Landesherrschaft in der Region

Beim Aufbau ihrer Landesherrschaft in der Region Thun-Oberhofen verfolgte die Stadt Bern eine Politik, die zwar über weite Strecken zögerlich wirkte, am Ende aber ein klares Ziel zeigte: Unter der Landesherrin Bern sollte es keine privaten Herrschaften mehr geben und vor allem keine privaten Gerichtsherren (Twingherren). Dabei verfuhr Bern in seinen Amtsverwaltungen Thun und Oberhofen auf dieselbe ökonomische Weise, die damals die ganze bernische Amtsverwaltung kennzeichnete: Bei der Erweiterung des Amts Thun achtete man darauf, Rechte und Territorien möglichst kostengünstig zu erwerben, was nicht zuletzt die lange Aufbauzeit des Amts Thun bestimmte. Bern übernahm beim Erwerb von Privatherrschaften spätmittelalterliche Rechtsverhältnisse, Herrschafts- und Gerichtsstrukturen. In der Regel recht rasch setzte sich der bernische Rat über tradierte Strukturen hinweg, legte, um Kosten zu senken, Gerichtsbezirke zusammen und hob Gerichtsplätze auf. Die ganze Verwaltung trug den Stempel grosser Sparsamkeit: Gespart hat man vor allem auch beim Verwaltungspersonal, das aus einem Minimum an höher salarierten Stadtberner Beamten bestand, nämlich für lange Zeit einzig aus dem Schultheissen von Thun, zu dem erst ab dem 17. Jahrhundert der Vogt von Oberhofen und der Landschreiber von Thun stiessen, während viel Verwaltungsarbeit bei nur wenig honorierten einheimischen Kräften lag, so bei Statthaltern, Weibeln (Freiweibeln) und Gerichtssässen am Niedergericht sowie bei einheimischen Schreiber-Notaren. Bemerkenswerterweise scheint sich in der Region Thun-Oberhofen um die Mitte des 17. Jahrhunderts für einmal die Volksmeinung mit jener der Landesobrigkeit gedeckt zu haben, dass nämlich öffentliche Institutionen wie die Gerichte nicht Sache von Privatherren, sondern Sache der Obrigkeit sein sollten. Dies jedenfalls war die Meinung der reichen Blumensteiner Bauernschaft: Ihr musste der bernische Rat 1642 anlässlich der Übergabe des Gerichts Blumenstein schriftlich versprechen, dass er Blumenstein nie wieder an einen privaten Twingherrn veräussern werde.¹⁰⁵

Die Stadt Thun erwirbt und verwaltet Herrschaften über ihr Stadtspital

Die spätmittelalterlichen Städte wurden zu Erben und Nachfolgern ihrer adeligen Stadtherren, denen sie in Geldnöten zu Hilfe eilten und sich dafür wirtschaftliche und politische Privilegien einhandelten, wie das eigene Gericht im Stadtraum und Burgernziel sowie die städtische Infrastruktur – Marktrecht, Marktaufsicht, Gewerbebetriebe, Zölle, Allmenden und Wälder. Zeittypisch war auch die Erwerbung eines städtischen Herrschaftsgebiets, aus dessen Verwaltung Einkünfte in die Stadtkasse flossen. Nicht nur Hauptstädte wie Bern erwarben sich Territorien, sondern auch die Landstädte, und zwar entsprechend ihren finanziellen Mitteln doch deutlich kleinere Territorien. Burgdorf und Thun waren beide Residenzstädte der Grafen von Kiburg, die sich aber hinsichtlich eines eigenen Untertanengebiets unterschieden. Burgdorf kaufte sich von geldbedürftigen adeligen und bürgerlichen Grundherren zwischen 1394 und 1435 ein eigenes Herrschaftsgebiet im Oberaargau zusammen; 106 nicht so die Stadt Thun. Anders als Burgdorf stand Thun territorial eingeengt zwischen der ausgreifenden Stadt Bern und dem korporativ organisierten Oberland und lange auch mit geteilter Loyalität zwischen Bern und den Grafen von Kiburg. Zwar gab es auch in der Region Thun geldbedürftige Adelsfamilien, aber ihre mit Reichslehen verbundenen Herrschaften, so etwa Oberhofen und Strättligen, waren für Thun eine Nummer zu gross. Zu Kiburgs Zeiten und unter Bern ab 1384 kamen ehemals österreichische und kiburgische Herrschaftslehen vielmehr an führende Thuner Ratsfamilien aus dem Umkreis der gräflichen Gefolgschaft – das österreichische Burglehen Stocken an die Herren von Amsoldingen, die Herrschaft Uetendorf an die Familie von Zeiningen, die Herrschaften Oberhofen und Unspunnen an die von Gauenstein und von Velschen, die Herrschaft Strättligen an Angehörige der Familien von Rümligen und von Velschen, die Herrschaft Uttigen an die von Resti und später an die Familien von Speichingen, Bürger von Thun und Bern, und Michel von Schwertschwendi in Burgdorf.

Die Stadt Thun gelangte aber schliesslich doch noch zu einem Herrschaftsgebiet, wenngleich nur indirekt über ihr Stadtspital, das Schenkungen, Güter und Herrschaften empfing. Das Thuner Spital am Rathausplatz wurde 1346–1353 durch Schenkungen von Bürgern begründet. Es gehörte mit dem Siechenhaus an der Zulg zu Thuns städtischen Sozialwerken. Diese dienten ursprünglich als Krankenasyle, nach 1500 aber zunehmend als Bürgerasyle (Pfrundhäuser, Altersasyle), wo sich alte Burger für Herberge, Speise und Kleidung verpfründeten, bis im 18. Jahrhundert die Mehrheit der Insassen armengenössige Burger waren, die von der Stadt in den beiden nunmehr als Armenhäuser bezeichneten Institutionen verkostgeldet wurden.

Den ersten Schenkungen an das Stadtspital schlossen sich im 15. Jahrhundert weitere grössere an: Der Thuner Ratsherr Imer von Zeiningen stiftete 1431 ein zweites, das Obere Spital, das 1490 mit dem unteren am Rathausplatz vereinigt wurde. Imers Stiftung und eine weitere Donation des Spitalvogts Peter Birchan umfassten Teile der Herrschaft Uetendorf, zu denen um 1476 die halbe Herrschaft Uttigen aus dem Vermächtnis des Thuner Ratsherrn Rudolf Thomas von Speichingen kam. Schon im 14. Jahrhundert begann der Thuner Rat das Spitalvermögen mit allerhand Zukäufen zu mehren, darunter waren der Zehnt von Goldiwil (1364 erworben), das Geissentalgut (1407) und der vordere und hintere Heimberg (1422), der als Spitalsheimberg noch heute Eigentum der Burgergemeinde Thun ist. 107 Geschenkte Herrschaftsanteile wurden bei Gelegenheit durch Zukäufe arrondiert und erweitert. Daraus entstand schliesslich die Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen (Karte 3). Diese umfasste die Gerichtsherrschaften Uttigen und Uetendorf (Dorf und Innere Bauersamen) sowie die Gerichte Auf dem Berg und Willenrüti. Der Spitalvogt, ein Thuner Ratsherr, präsidierte das Niedergericht im Dorf Uetendorf; bei Abwesenheit vertrat ihn ein einheimischer Statthalter. 108

Nominell lag die Verwaltung von Herrschaften und Gütern beim Spitalamt beziehungsweise beim Spitalvogt, doch war es der Thuner Rat, der die Richtlinien der Herrschaftsverwaltung bestimmte, Kaufgeschäfte abwickelte und Streitigkeiten mit den Lehenbauern ausfocht.

Die Privatherrschaften in der Region: Rekonstruktion der Herrschaftsverhältnisse

Landes- und Stadtverwaltungen hatten in der Nachfolge des Adels auf dessen spätmittelalterlichen Verwaltungsstrukturen aufzubauen. Auf diesen gründete auch die bernische Landesverwaltung in der Region Thun-Oberhofen. Die Kenntnis der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Verhältnisse, vor allem auch in regionalen Zusammenhängen, ist für das Verständnis der sich entwickelnden Ämterund Stadtverwaltung eine Notwendigkeit. Da diese Kenntnisse bis heute lückenhaft sind, werden die Herrschaftsverhältnisse der Region nachfolgend etwas eingehender dargestellt, insbesondere auch im Blick auf eine Hilfestellung an die Regional- und Ortsgeschichtsforschung.

Die landschaftlich schöne und mit Korn- und Rebbau fruchtbare Region Thun-Oberhofen am unteren Thunersee war wie das nördlich anschliessende Aaretal bis Bern reich an privaten Herrschaften, die ursprünglich solche der Geistlichkeit, des Adels und dessen Dienstleute waren, vom 14. Jahrhundert an aber zunehmend an Stadtbürger gelangten und als Patrizierherrschaften mit Sommersitzen zum Einkommen und zur Selbstdarstellung der Berner und auch Thuner Oberschicht beitrugen. Die meisten Herrschaften verfügten lediglich über die niedere Gerichtsbarkeit, waren also Twingherrschaften.

Nur Oberhofen, Amsoldingen und Wattenwil sowie das nicht als Herrschaft anzusprechende Äussere Amt verfügten mit eigenem Galgen über die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit. Sie waren Bestandteil von unterschiedlichen Verwaltungs- ämtern des Reichs in der Hand des Hochadels: Das kiburgische Äussere Amt war ein Landgericht in der Landgrafschaft Burgund; die geistliche Herrschaft Amsoldingen und auch Wattenwil links der Aare gehörten vermutlich zur Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare»; die Herrschaft Oberhofen lag im Oberland.

Die Quellenlage ist unterschiedlich gut: Die Herrschaften Oberhofen, Amsoldingen und das Äussere Amt, teils auch Strättligen, Uttigen und Uetendorf hatten eine kontinuierliche Archivtradition. Die Überlieferung der übrigen Herrschaften hingegen ist zufällig und bruchstückhaft.

Die grossen mittelalterlichen Herrschaften: Oberhofen, Heimberg, Amsoldingen und Strättligen

Zusammen mit Unterseen, Unspunnen und Balm gehörte Oberhofen zur Oberländer Herrschaft der Freiherren von Eschenbach. Von Schulden bedrückt und von Habsburg-Österreich bedrängt, verkaufte sie Walter IV. von Eschenbach 1306 den Söhnen König Albrechts von Habsburg. Als Mitverschworener beim Mord an König Albrecht 1308 wurde er geächtet. In der Folge verpfändete Österreich den Eschenbacher Besitz, darunter Oberhofen, an wechselnde Gläubiger – 1315 an Graf Otto von Strassberg, 1316 an die Herren von Weissenburg, 1342 an das Kloster Interlaken und Johann von Hallwil. Vor 1355 wurde Graf Hartmann III. von Kiburg in Oberhofen Mannlehnsträger Österreichs. Er übergab die Pfandschaftsrechte an Oberhofen, Unterseen, Unspunnen und Balm 1370 als Mitgift seiner Tochter Margarethe, Ehefrau Thürings von Brandis, die diese der Tochter ihrer Schwester Verena von Zollern-von Kiburg, Sophia (Fya) von Zollern, weiterschenkte. Nach der Verpfändung der Burg Thun 1375 stiess Graf Hartmann Oberhofen und Unspunnen übers Jahr ab. Käufer wurden die Thuner Bürger Werner von Velschen und Peter von Gauenstein, von denen die beiden Herrschaftshälften bis 1392 an den Thuner und Berner Bürger Mathis Bokess, Herr auf Diessenberg, gelangten.¹⁰⁹ Die Herrschaft bestand damals aus der Burg, dem Dorf und dem Niedergericht, war aber ohne Mannschafts- und Hochgerichtsrechte.

Inzwischen hatte Bern im Sempacherkrieg 1386 die Oberhoheit über die Herrschaften Oberhofen und Unspunnen faktisch an sich gezogen. 110 1397 erwarb Bern die Pfandschaftsrechte der Fya von Zollern mit Einwilligung der Familie von Kiburg. Im Jahr darauf verkaufte Bern die Herrschaft Oberhofen einer Käufergemeinschaft, nämlich Schultheiss Ludwig von Seftigen, dessen Schwester Antonia und deren Ehemann Niklaus von Scharnachtal. Bern übergab den Käufern das Kriminalgericht (Galgen), bedingte sich aber das Mannschaftsrecht im Krieg aus. 111 Ab 1419 waren die Scharnachtal im Besitz der Herrschaft Oberhofen, die aus der Burg, dem Dorf, den Dorfleuten, Rebgütern und der vollen Gerichtsbarkeit bestand. 112

Folgend waren die Herrschaften Oberhofen, Unspunnen und Schwanden sowie weitere Güter als Mannlehen der Stadt Bern während sechs Generationen im Besitz der Familie von Scharnachtal bis zu deren Erlöschen im Mannesstamm 1590. Bis auf den letzten Herrschaftsherrn, Niklaus von Scharnachtal (vor 1555–1590†), der seine Brüder und eigenen Söhne überlebte und daher ab 1570 alleiniger Herr war, ¹¹³ teilten sich in jeder Generation zwei und mehr Brüder in die

Herrschaft. Das Mannlehen wurde den Lehnsträgern stets zu Gesamthand (Gesamtverantwortung) übergeben. ¹¹⁴ Das Schloss, ein Sommersitz, teilte man 1416 für zwei Familien in ein hinteres und ein vorderes Haus. ¹¹⁵

Niklaus von Scharnachtal vermachte die Herrschaft Oberhofen testamentarisch den Söhnen seiner mit Albrecht von Erlach (1519–1592†) verheirateten Schwester; darauf blieb Oberhofen während vier Generationen in der Familie von Erlach. 116 Albrechts vier Söhne Hans, Diebold, Albrecht und Samuel traten das Erbe gemeinsam an. Hans liess sich 1592 auskaufen; Albrecht starb bereits 1607. Diebold (Theobald, 1561–1622†) verwaltete die Herrschaft bis zu seinem Tod 1622. Auf ihn folgte der jüngste Bruder Samuel (1565–1623†), der aber wie sein als Mitherr genannter Sohn Albrecht (1591–1623†) schon 1623 starb. Um das Erbe brach nach Samuels Tod zwischen der Witwe Diebolds und den Söhnen Samuels Streit aus. Da sich der Streit in die Länge zog, ernannte Bern 1624 Kleinrat Beath Herport zum unparteiischen Vor- und Lehnsträger und Zwangsverwalter der Herrschaft. 117 Als der Streit unter den Erbberechtigten nach Herports Tod 1627 weiterging, setzte Bern 1634 Beat Ludwig May, Schwager Samuels von Erlach, als Vor- und Lehnsträger ein. Nach Mays frühem Tod betraute Bern diesen Samuel (1594–1641†) namens der Erben mit der Herrschaftsverwaltung. Doch Samuel starb schon 1641, und der Streit brach von Neuem los. 118 Des Erbenstreits überdrüssig, gab Bern das Mannlehen 1642 dem nicht erbberechtigten Schultheissen Franz Ludwig von Erlach (1575-1651†), Herrn von Spiez. In einem Nachspiel sah sich der Rat zur ausführlichen Begründung seines Entscheids, zur Abfindung der Erben und noch Jahre später zum Schutz des neuen Lehnsinhabers vor Diffamierung durch die Erbberechtigten gezwungen. 119 Als nach Franz Ludwigs Hinscheid 1651 das Mannlehen Oberhofen wieder frei wurde, entschloss sich der Berner Rat im April 1652 nach reiflicher Überlegung, es nicht wieder zu verleihen, sondern die Ansprüche der Erben abzugelten und nach einer staatlichen Verwaltungsform zu suchen. 120 Darauf entstand die neue Amtsverwaltung Oberhofen (siehe Abbildung 3).

Das abrupte Ende Oberhofens als Privatherrschaft einer Berner Patrizierfamilie war eine Folge der grossen Sterblichkeit im Patriziat des 16. und 17. Jahrhunderts an der Pest und im Feld, sodass trotz zahlreicher Kinder Familien ohne männliche Leiberben im Mannesstamm ausstarben. Die Herrschaft der von Scharnachtal zeichnete sich durch eine hohe soziale Verträglichkeit unter Mitbesitzern und gegenüber den Leuten im Dorf Oberhofen aus, wie Übereinkünfte unter Brüdern und Vettern und zwischen Herrschaft und Gemeinde zeigen. Ein weniger positives Bild bot dagegen die Herrschaft der Familie von Erlach, die in den

62 Jahren ihrer Herrschaftsausübung für rund 25 Jahre den Rat von Bern mit ihrem Streit behelligte, weshalb dieser auch sein Interesse an der Weiterführung einer Privatherrschaft Oberhofen verlor.

Die Herrschaft der von 1146 bis 1175 erwähnten Freiherren von Heimberg scheint sich mit einem bis heute unbekannten Stammsitz über das grosse Waldgebiet des Zulgtals bis an den Schallenberg erstreckt zu haben. Ihr Besitz, der möglicherweise nach dem Baronenaufstand im Oberland 1191 an die Zähringer gefallen war, kam mit dem Zähringererbe *halb* (zur Hälfte) an die Grafen von Kiburg. Eine Herrschaft Heimberg existierte 1384 jedenfalls nicht mehr. Der Heimberg galt damals wie schon 1323¹²¹ als Hochwald und war ohne eigene Herrschaftsstruktur ein Bestandteil des Äusseren Amts, mit dem er 1384 an Bern kam. Durch hohe Kaufzahlungen an die Grafen von Kiburg in Geldnot geraten, dürfte Bern den halben Heimberg bald nach 1384 verkauft haben. Käufer war der Berner Schultheiss Ludwig von Seftigen, der später auch Oberhofen erwarb.

Der Käufer schuf in der Folge eine Art Herrschaft. Diese umfasste den halben Heimberger Boden – nämlich drei Lehenhöfe, *in einem großen bezirckh und vilen stuckhen und güttren*,¹²² mit Eigenleuten, mit Allmenden und Wäldern und einem Flurgericht. Diese Herrschaft war aber ohne Burg, ohne Herrenhaus und ohne eigenes Niedergericht; vielmehr gehörte der Heimberg nach wie vor zum Gericht Steffisburg. Trotz ihrer unspektakulären Erscheinung war die Herrschaft Heimberg in der Hand einiger der bekanntesten Berner, darunter Schultheiss Ludwig von Seftigen (vor 1385–1408†), um 1400 reichster Berner, sodann Schultheiss Adrian I. von Bubenberg (um 1431–1479†), Verteidiger von Murten, Schultheiss Heinrich Matter (1428*–1508†), Gesandter und Unterhändler für Bern, Johann Rudolf von Erlach (1504–1553), um 1550 reichster Berner, und Schultheiss Franz Ludwig von Erlach (1575–1651†), Herr von Spiez und Oberhofen. Die andere Hälfte des Bodens gehörte unterschiedlichen Grundherren, unter ihnen das Kloster Interlaken und das Thuner Stadtspital.

Die Verwaltung der Quasi-Herrschaft Heimberg war schwierig: An die 90 Jahre lang (1474–1560) mussten sich die Herrschaftsinhaber vor Gericht gegen die bäuerliche Gemeinde wehren, die Allmenden und Wälder zu Eigentum (für fry eygen guott) beanspruchte, übernutzte und im Bestand gefährdete. Die Spannungen zwischen Herrschaft und Gemeinde nahmen erst ab, als diese 1630 die Wälder teilten und Herrschafts- und Dorfanteile voneinander abgrenzten. Die Spannungen zwischen Herrschafts- und Dorfanteile voneinander abgrenzten.

Die geistliche Herrschaft Amsoldingen – Grund- und Gerichtsherrschaft des Chorherrenstifts (Kollegiatstifts) Amsoldingen zwischen dem Glütschbach und

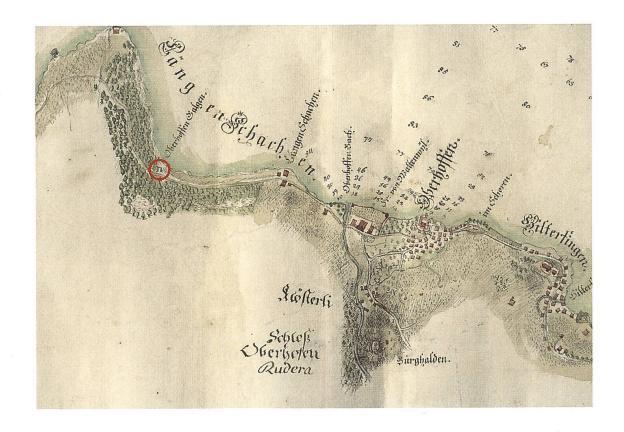


Abbildung 3: Die Hochgerichtsstätte der Privatherrschaft, ab 1652 Vogtei Oberhofen, 1771

Ausschnitt aus der südorientierten Federzeichnung «Thunersee» des Geometers Johann Jakob

Brenner von 1771. Der Galgen stand im Längenschachen über der Landstrasse vom Oberland

nach Bern zwischen dem «Örtli» und dem Schloss Oberhofen, dem Amtssitz des bernischen Vogts,

als Zeuge der lokalen Gerichts- und Herrschaftsgewalt. Oberhalb des Schlosses am See

befindet sich der Hinweis auf die oben an der Burghalde liegende Ruine (Rudera) der mittelalter
lichen Burg (im Bild unten).

der Stockhornkette – umfasste im Spätmittelalter das Dorf Amsoldingen mit den Höfen (heute Gemeinde Höfen) und mit Stocken (Gemeinden Ober- und Niederstocken). 125 Die Herrschaftsangehörigen waren in einer Weidegemeinschaft miteinander verbunden, um die vom 15. Jahrhundert an gestritten wurde bis zur schrittweisen Aufteilung der Weiden und Alpen (Hochwald am Berg)¹²⁶ zwischen den Dorf- und Hofbauern. Die damals gesetzten Weidezäune sind die Vorläufer der heutigen Gemeindegrenzen.¹²⁷ Dem Stift gehörte die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, allerdings nicht unbestritten. Ansprüche an Teile des Niedergerichtsterritoriums machte der Inhaber des österreichischen Burglehens Stocken schon vor 1331. 128 Und was die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit des Stifts betraf, gestand die Offnung (Weistum) des Landgerichts Seftigen – das mündlich überlieferte Gewohnheitsrecht, 1420 und erneut 1459 auf Veranlassung des Rats von Bern aufgezeichnet – dem Stift die höchste Gerichtsbarkeit sogar nur innerhalb des Dorfzauns (innerthalb etters) zu. 129 Dies dürfte aber nicht dem tatsächlichen Umfang des Gerichtsbezirks entsprochen haben. Denn als Bern 1488 die Gerichtsbarkeit des aufgehobenen Stifts übernahm, beanspruchte der Rat nun plötzlich, gestützt auf die Tradition des Stifts, die volle Gerichtsbarkeit in der ganzen Herrschaft, stock und galgen, kleins und großes zerichten. 130 Zu Zeiten des Stifts sass diesem Gericht der Amtmann des Stifts mit dem Amtstitel «Schultheiss» im Namen von Propst und Kapitel vor. 131 Bern aber übertrug das Gericht dem Schultheissen von Thun, der sich bei Abwesenheit von einem einheimischen Statthalter vertreten liess (siehe Abbildung 4). An den Rat von Bern war aber auch die Domäne der Chorherren gefallen. Er verkaufte diese 1496 dem Bernburger Bartlome May zusammen mit dem Stiftsgebäude (Schloss), dem See und den zugehörigen Wäldern und Allmenden. Die Gemeinde erwarb 1538 von den Nachfolgern der May Wälder und Allmenden zu kommunalem Besitz. 132

Zur Stiftsherrschaft gehörte auch die kleine Grund- und Gerichtsherrschaft Hilterfingen am Thunersee, die einst Bestandteil der Herrschaft der Freiherren von Oberhofen war. Als diese Hilterfingen mit der Kirche Ende des 12. Jahrhunderts dem Stift Amsoldingen schenkten, lösten sie einen jahrzehntelangen Streit um die Schenkung aus mit dem Resultat, dass Amsoldingen die Kirchenherrschaft zwar verlor, aber Grund- und Gerichtsherr blieb. Grundherrschaft und Gericht wurden von einem einheimischen Ammann im Namen des Stifts verwaltet. Das Chorherrenstift besass zwei Drittel des Zehnten und als Grundherr die Hilterfinger Allmenden und Wälder, an deren Nutzung Stift, Kirchherr und Herrschaftsleute beteiligt waren. Nach dem Übergang an Bern 1488 kam die Verwal-

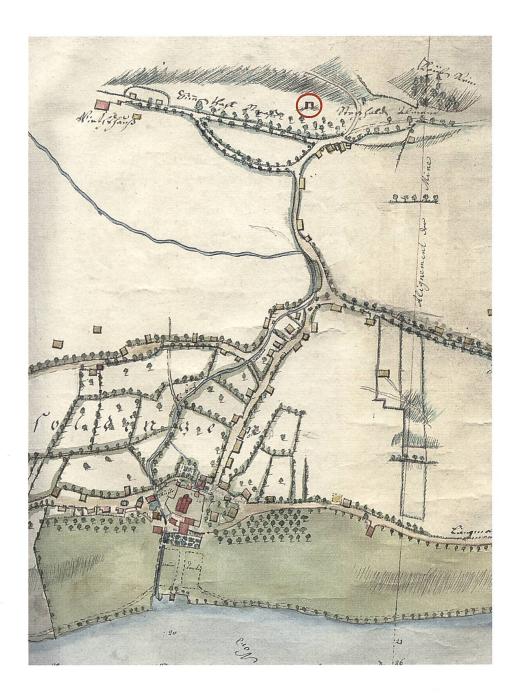


Abbildung 4: Die Hochgerichtsstätte des ehemaligen Chorherrenstifts Amsoldingen, um 1716 Über dem Amsoldinger See lag das einstige Herrschaftszentrum der Chorherren mit Stiftsgebäude (Schloss) und Kirche, durch das der Weg vom Oberland nach Bern am Galgen (ganz oben mitte) vorbei und die Steghalten hinunter über den Kandersteg (Brücke) nach Thun und Bern führte. Ein anderer Plan des Geometers Samuel Bodmer von 1710 zeigt den Aufstieg an der Steghalten von der Kanderseite her auf die Höhe des Galgens beim Eintritt in die Herrschaft. Der Galgen als Zeichen der obersten Gerichtsgewalt der lokalen Herrschaft war somit Reisenden von Thun und vom Oberland her sichtbar.

tung der Grund- und Gerichtsherrschaft an den Schultheissen von Thun. Am Niedergericht vertrat ein Statthalter den Amtmann bei Abwesenheit. 135

Die Herrschaft Strättligen am unteren Ende des Thunersees zwischen dem alten Kanderlauf und der Aare bildete vermutlich den südlichen Ausläufer der Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare», vielleicht ursprünglich sogar mit einer Ausdehnung bis Wimmis, das heisst, im Umfang der Grafschaft Bargen und des Ufgaus. 136 Sie gehörte zu den Herrschaften mit lehnbarem Reichsgut in der Hand der Freiherren von Strättligen (belegt 1175-1349), die auch Spiez und die Vogtei Wimmis sowie weitere Herrschaftslehen im Oberland innehatten. Die Herrschaft Strättligen dürfte zu Anfang des 14. Jahrhunderts folgende Teile umfasst haben: das Niedergericht Strättligen mit der Burg (Burg, Burghof und Burgmühle) im südlichen Zipfel und den Dörfern und Weilern (Nieder-)Strättligen, Schoren, Buchholz, Allmendingen, Moos und Scherzligen. An diesen Kern schlossen die Gerichte Thierachern (mit Uebeschi), Wahlen, Tannenbühl, Pohlern und Blumenstein an, ferner Wattenwil mit der Galgenstätte und im Süden Reutigen (halb). Solchermassen umgab die Herrschaft Strättligen die geistliche Herrschaft Amsoldingen als zusammenhängendes Territorium auf drei Seiten. Dies änderte sich ab den 1330er-Jahren.

Die Freiherren von Strättligen waren Gefolgsleute Habsburg-Österreichs und Kiburgs. Anlässlich der Verfolgung der Königsmörder von 1308 wurden sie für ihre Treue mit dem Reichslehen Spiez belohnt, mussten aber hinnehmen, dass nicht mehr das Reich Lehnsherr ihrer Herrschaften war, sondern Habsburg-Österreich, in dessen Abhängigkeit sie geraten waren. Ihre Treue zu den Grafen von Kiburg trug ihnen im Gümmenenkrieg (1331–1333) die Zerstörung ihrer Burg Strättligen durch Bern ein, was wohl ihren wirtschaftlichen Abstieg beschleunigt hat. 1338 nämlich war Johann IV. von Strättligen (belegt 1312–1349) genötigt, das Herrschaftslehen Spiez seinem Schwager Johann von Bubenberg zu verkaufen; später verkaufte er ihm auch das Reichsmannlehen Schadau in Scherzligen. ¹³⁷ In dieser und der folgenden Zeit haben die Freiherren ihren restlichen Besitz an Gesinnungsgenossen veräussert oder auf den Tod hin verkauft oder vererbt. Teile der Herrschaft Strättligen kamen vor 1344 an die Ritter von Burgistein und von Blumenstein und vor 1348 an die im Wallis und Oberland begüterten Freiherren von Raron. ¹³⁸

Nach dem Aussterben der Ritter von Burgistein im Mannesstamm 1383 gelangte ihre Herrschaft Strättligen als Mitgift zweier Burgistein-Töchter je zur Hälfte an die Münch von Münchenstein und an die Familie von Spins. Von letzterer

kam sie an den Solothurner Schultheissen Hemmann von Spiegelberg, dessen Erben, Tochter Küngold und ihr erster Ehemann Bernhard von Malrein, diese Hälfte 1466 an Adrian I. von Bubenberg verkauften. ¹³⁹ Die Erben Wolf Münchs von Münchenstein hatten ihre Hälfte bereits 1411 den Frauen Elsbeth von Rümligen und Anna von Velschen, Gattin des Berner Schultheissen Petermann von Krauchtal, verkauft. ¹⁴⁰ Da Frauen nicht mannlehnsfähig waren, übergab Bern das Mannlehen Strättligen samt Mannschaftsrecht einer Vorträgerschaft, bestehend aus Petermann von Krauchtal, Egli vom Stein und Jakob von Rümligen. ¹⁴¹ In zwei weiteren Lehnsübertragungen, 1418 und 1456, war unter den Vorträgern immer ein Glied der Ratsfamilie vom Stein, ¹⁴² die schliesslich 1464 Anna von Velschen beerbte. Auf den letzten Herrschaftsherrn, Georg vom Stein (1493†), folgte dessen Witwe Ursula (vor 1507†) und nach deren Tod Ursulas Mutter Agatha von Diesbach-von Bonstetten. ¹⁴³ Der Bernburger Bartlome May (*1446–1531†) kaufte beide Herrschaftshälften, 1499 jene von Adrian II. von Bubenberg und 1516 Agathas Anteil, und wurde zum Alleinbesitzer.

Aus was bestand nun aber die Herrschaft Strättligen in der Zeit nach den Freiherren? Die ausführlichen Kaufverträge von 1411 und 1516 dokumentieren den Kauf derselben Herrschaftshälfte, wobei der Vertrag von 1516 wohl eine Kopie desjenigen von 1411 ist. 144 Diese Quellen verzeichnen übereinstimmend die Gerichte Blumenstein und Pohlern als Zubehör der Herrschaft Strättligen, doch zu dieser Zeit war zumindest Blumenstein, vielleicht auch schon das Gericht Pohlern unter anderen Herren. Der Herrschaftsumfang der Kaufurkunden von 1411 und 1516 – so die Hypothese – dürfte den Besitzstand unter den letzten Freiherren von Strättligen spiegeln. Dieser änderte sich aber noch zu deren Lebzeiten: 1348 gehörte Blumenstein den Freiherren von Raron. Die Herrschaft Strättligen des 15. Jahrhunderts bestand nurmehr aus den Grund- und Gerichtsherrschaften Strättligen (mit Burg), Thierachern, Wahlen und Tannenbühl, des Gerichts Wattenwil mit Galgen und aus Sonderrechten, darunter Hausbesitz in Thun und Hofstätten in Reutigen, sowie dem Wald «Forst» im Gericht Tannenbühl und der Auwald Bannau in Thierachern.

Die Familie May besass die Herrschaft Strättligen an die hundert Jahre von 1499/1516 bis 1594. Nach dem Tod von Bartlome May (1531†) war sie an den Enkel Bendicht gefallen, der 1533 Wattenwil dem Bernburger Reinhard von Wattenwyl auf Burgistein und die restliche Herrschaft Strättligen seinem Bruder Glado verkaufte. Glado seinerseits verkaufte umgehend das grundherrliche Einkommen aus den Gerichten Strättligen, Tannenbühl und Thierachern an sieben Bau-

ern aus der Gegend samt Aufsichtsrecht über Wälder und Weiden und behielt selbst nur die drei Gerichte mit Twingrechten, Twingeinkommen und Frondiensten, die er von einem Vogt verwalten liess. 146 Dem Gericht Strättligen erneuerte er 1538 das Landrecht. 147 1594 fiel die solchermassen verminderte Herrschaft Strättligen an vier Erben May, von denen ein einziger das Erbe zu seinen Handen beziehen wollte mit dem Ziel, das Gericht Strättligen aus der Herrschaft zu lösen und zu verkaufen. Käufer wurde noch 1594 der bernische Rat. Das war das Ende der Herrschaft Strättligen. Von 1594 an bildeten die restlichen drei Gerichte Thierachern, Wahlen und Tannenbühl die Herrschaft Thierachern der Familie May zu Toffen.

Herrschaften im Umfeld von Amsoldingen: Forst und Stocken

Zu Amsoldingen dürfte auch die Herrschaft Forst gehört haben, von der nur wenige Quellen berichten. Die Bezeichnungen «Hochwald» und «Forst», die an mehr als einem Ort die Epoche der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Rodungen überdauerten, treten an der Stockhornkette und am Gurnigelwald gehäuft auf, ein Hinweis darauf, dass die ursprüngliche Bewaldung lange erhalten blieb. Dazu gehörten die «Forste» in der heutigen Gemeinde Pohlern sowie das Gebiet der heutigen Gemeinde Forst im Dreieck zwischen Wattenwil, Längenbühl und Gurzelen, wo die vermutlich im 13. und 14. Jahrhundert durch Rodung entstandene Weilersiedlung den Namen Forst übernahm.

Die Siedlung Forst wird 1344 in Zusammenhang mit dem dortigen Güterbesitz der Herrschaft Gurzelen erstmals erwähnt. 148 Der Wald dürfte aber zur Grund-, Gerichts- und Kirchenherrschaft des Stifts Amsoldingen gehört haben, da der Weiler nach Amsoldingen und nicht nach dem näher gelegenen Gurzelen kirchpflichtig war. Von einer Herrschaft Forst ist zur Zeit der Chorherren nicht die Rede. Es scheint vielmehr, dass Forst mit der Herrschaft Amsoldingen 1488 an Bern gelangte, Bern aber die abgelegene Siedlung mit eigenen Gerichtsrechten ausstattete und an Private verkaufte. 1541 nämlich erscheint Forst plötzlich als Privatherrschaft *mitt twing und bann und mitt voler herschafftt, wie daß den nidern herligkeitten zuostatt*, und zwar zur Hälfte als Eigentum eines Bauern von Thierachern, der seine Hälfte einem Bauern in Wahlen verkaufte. 149 Der Inhaber der anderen Hälfte bleibt ungenannt. Im 18. Jahrhundert jedenfalls lag die «alte Herrschaft Forst» niedergerichtlich zu einem Drittel beim Schloss Thun, verwaltet

im Gericht Amsoldingen, und zu zwei Dritteln bei der Herrschaft Burgistein, verwaltet im Gericht Gurzelen. 150

Die Herrschaft Stocken ist nur wenig belegt; ihr Umfang war offenbar von Anfang an umstritten. Belegt ist dagegen das Burglehen Stocken der Herzoge von Österreich, das nach dem Königsmord von 1308 vielleicht aus dem Bestand der Herrschaft Strättligen an die Herzoge gefallen war. 151 Sie verliehen es an Propst Heinrich von Amsoldingen (belegt 1262-1309), Sohn Walters von Wädenswil und Parteigänger Österreichs. Mit dem Burglehen Stocken versorgte der Propst seine Söhne standesgemäss. Die Jagdburg Stocken lag jenseits des Sees, der Propstei gegenüber auf dem Berg. Aus dem österreichischen Lehnsrodel erhellt, dass zur Burg Güter und Wald sowie Twing und Bann gehörten. 152 Der Umfang dieses Twings ist unbekannt. Klagen der Chorherren über Beraubung an Gütern und Rechten¹⁵³ deuten an, dass sich Propst Heinrich und seine Söhne sowie der Dienstadel der Gegend aus dem Propsteigut bedienten. Heinrichs Sohn Berchtold traf insbesondere der Vorwurf, dass er seinen Twingbezirk auf Kosten der Gerichtsrechte der Propstei unrechtmässig erweitere und Gericht halte vor der Burg, wo vorher nie Gericht gehalten wurde, weil die Burg ins Gericht Amsoldingen gehöre. Dieser offenbar durch Aneignung erweiterte Twingbezirk Stocken dürfte nebst der Burg und Umgelände auch Nieder- und Oberstocken umfasst haben.

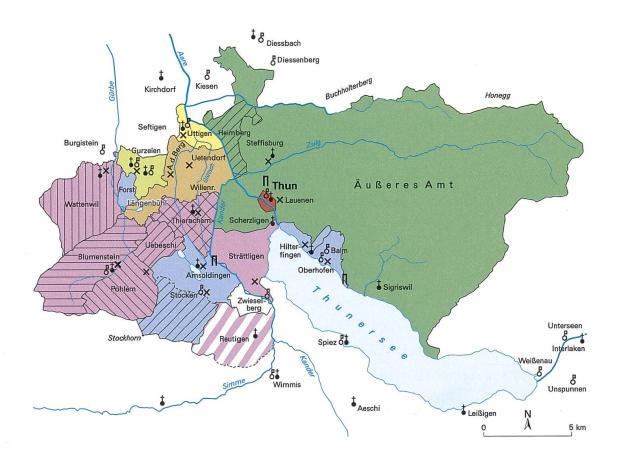
Die ritterliche Familie von Amsoldingen mit Bürgerrecht in Bern, Spiez, Thun und Freiburg blieb bis 1492 Inhaberin der Herrschaft und des Burglehens Stocken. 1363 war der Enkel Heinrich von Amsoldingen mit der Burg belehnt worden «wie sein Grossvater und Vater». ¹⁵⁴ Nach 1388 kam die Herrschaft unter bernische Oberhoheit im Landgericht Seftigen. Ihr letzter Inhaber, Rudolf (Ruof) von Amsoldingen, Bürger von Bern und Thun, auch Herr von Blumenstein, verkaufte beide Herrschaften um 1492 dem damaligen Thuner Stadtschreiber Hans Duby, der von Bern belehnt wurde. ¹⁵⁵ Anlässlich dieser Handänderung dürfte Bern die Niedergerichtsrechte in Stocken an sich gebracht haben. Es teilte Stocken dem Gericht Reutigen zu, änderte dies aber 1505 auf Bitte der Leute von Stocken mit der Zuteilung zum Gericht Amsoldingen. ¹⁵⁶ Das war das Ende der «Herrschaft Stocken». Das Burglehen Stocken dagegen blieb bestehen. Es kam mit Blumenstein im Erbgang an Barbara Duby beziehungsweise ihren Ehemann, den Apotheker Valentin (Veltin) Kleberger. 1556 wurde Jakob von Wattenwyl damit belehnt, der es in seiner Herrschaft Blumenstein verwaltete. ¹⁵⁷

Neue Herrschaften als Zerfallsprodukte von Strättligen: Thierachern und Blumenstein, Pohlern mit Uebeschi

Die Herrschaft Thierachern ist ein frühneuzeitliches Zerfallsprodukt der Herrschaft Strättligen, in deren Verband die Twinge Thierachern, Wahlen und Tannenbühl erstmals 1411 erscheinen. Ab 1594 verwaltete die Familie May diese als «Herrschaft Thierachern» in ihrer Herrschaft Toffen als «Twingherren von Toffen und Thierachern». Die Herrschaft war wirtschaftlich ausgehöhlt: Seitdem Glado May 1533 das grundherrliche Einkommen – Hofstatthühner, Frondienste (Fuhrund Arbeitsdienste), Zinsen, Steuern und Gültguthaben, die Wälder Forst in Pohlern und Bannau in Thierachern sowie den Kirchensatz von Thierachern – verkauft hatte, gab es nurmehr die Twing- und Bannrechte mit dem Gerichtseinkommen. 158

Nach dem Tod von Johann Wolfgang May (vor 1605†) verkaufte die Witwe Dorothea May-von Erlach den ganzen Besitz im Verlauf dreier Jahre. Während Toffen 1608 als Privatherrschaft einen neuen Besitzer fand, gelangten Einzelrechte und Güter und die «Herrschaft Thierachern» zwischen 1605 und vor 1607 an unterschiedliche Käufer – Thierachern kam an Rudolf (Ruof) Renno oder Rennen, Spitalvogt und des Rats von Thun. ¹⁵⁹ Der Verkauf des Twinggerichts an Renno scheint rasch über die Bühne gegangen zu sein, sodass der Rat von Bern erst nach dem Handwechsel davon Kenntnis erhielt, dann aber sofort darüber beriet, «wie die Herrschaft Thierachern an das Schloss Thun zu bringen» sei. In diesem Fall blieb nur die Ausübung des Abzugrechts, nämlich die Übernahme der Herrschaft kraft obrigkeitlichen Näherkaufrechts gegen Ersetzung der Kaufsumme und der Begleitkosten. Von da an verlor sich die Bezeichnung «Herrschaft Thierachern» zugunsten von «Gericht Thierachern».

Auch die Herrschaft Blumenstein war einst Bestandteil der Herrschaft Strättligen. Sie gehörte 1348 den im Wallis und Oberland begüterten und in Bern verburgrechteten Freiherren Peter (belegt 1342–1352) und Johann von Raron (nach 1348†), welche *die burg und vesti ze Pluomenstein* 1348 und 1350 mit Gütern, Eigenleuten und verschiedenen Alpen *(berge)*, namentlich Langenegg und Ausser-Blattenheid, und mit dem Kirchensatz in zwei Pfandkäufen der Stadt Bern übergaben. Bern behielt Blumenstein nicht, sondern verkaufte es anschliessend einem sonst nicht hervortretenden Geschlecht, das sich «von Blumenstein» nannte, ¹⁶¹ und dessen letzte Vertreterin, die Erbtochter Jonata, dem bernischen Kleinrat Hans vom Stein (vor 1453†), Herrn von Utzigen, das «Gut Blumenstein» in die Ehe brachte. Nach beider Tod gelangte Blumenstein vor 1459 an die Brüder Kas-





Karte 4: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Herrschaften in der Region Thun

par von Scharnachtal (1416–1473), Herr auf Brandis, und Niklaus (1419–1489) sowie Vetter Heinzmann von Scharnachtal, letztere Herren von Oberhofen. Um 1466 erwarb Rudolf (Ruof) von Amsoldingen, Bürger von Bern und Thun und Herr zu Stocken, die *herschaft Blumenstein* von Kaspar von Scharnachtal. Er verkaufte um 1492 alles – Herrschaft und Mannlehen Blumenstein und das Burglehen Stocken – dem Thuner Stadtschreiber Hans Duby (oder Düby). Beides kam vor 1530 im Erbgang an Barbara (Barbly) Duby beziehungsweise ihren Ehemann, den Apotheker und Bernburger Valentin (Veltin) Kleberger.

Offenbar waren beim Verkauf von 1492 die Herrschaftsrechte – Gerichtsherrschaft einerseits und Mannlehns- und Mannschaftsrecht anderseits – geteilt worden: Das Niedergericht gehörte nämlich 1511 Els, der Witwe Peter Langeneggs, von deren Vorfahren es an sie gekommen sei. Als der Thuner Maritz Langenegg, wohl Elsens Sohn, bei Antritt von Klebergers Herrschaft 1528 und erneut 1554 Ansprüche auf das Gericht und die rechtmässige Herrschaft in Blumenstein machte, wies ihn der bernische Rat durch Urteil ab. 165 Offenbar waren die Gerichtsrechte mittlerweile an Kleberger gekommen, denn nach seinem Tod (vor 1561) gingen sie an den Ehemann seiner Tochter Madlen, den Bernburger Jakob Dünz. 166

Vom Twing getrennt, gelangte das Mannlehen Blumenstein vor 1556 an Jakob von Wattenwyl. 167 Vor 1581 erwarben dessen Nachkommen auch das Niedergericht, sodass die Herrschaftsrechte wieder beisammen waren. 168 Nach gehäuften Todesfällen in der Familie von Wattenwyl im 16. und 17. Jahrhundert kaufte ein Verwandter, Hans Franz von Wattenwyl (1590–1655), Oberst in französischen Diensten, 1640 Blumenstein und Stocken, 169 behielt beides jedoch bloss für zwei Jahre. Schon im März 1642 verkaufte er die Herrschaft Blumenstein der dortigen Gemeinde, welche die Herrschaftsrechte (Twinggericht und Einkünfte) gegen wirtschaftliche Zugeständnisse der Stadt Bern übergab. 170 Ab da verlor sich die Bezeichnung «Herrschaft Blumenstein» zugunsten von «Gericht Blumenstein».

Wie Thierachern und Blumenstein gehörten auch Pohlern und Uebeschi – die spätere Herrschaft Pohlern – zu den Zerfallsprodukten der Herrschaft Strättligen. Twing und Bann in Pohlern werden zwar in den Kaufverträgen um die Herrschaft Strättligen 1411 und 1516 aufgezählt, erscheinen aber 1533 beim Ausverkauf der Strättliger Herrschaftsrechte durch Glado May nicht.¹⁷¹

Das auf über 2000 m ü.M. ansteigende Pohlern war bis ins Spätmittelalter ausgedehntes Waldland (Forst), das im 14. Jahrhundert mit der Herrschaft Strättligen an die Herren von Burgistein kam und unter deren Erben auf die beiden Herrschaftshälften von Strättligen aufgeteilt wurde. Nach der Wiedervereinigung

der ganzen Herrschaft unter Bartlome May blieb der grosse Forst aber weiterhin in geteilter Verwaltung. Den östlichen Wald verkaufte Glado May 1533 sieben Bauern in der Region zur Nutzung, sicherte aber den drei Höfen in der Pohlern Weiderechte vertraglich zu. 172 Nutzungsrechte an diesem Wald erwarb auch das Barfüsserkloster in Bern, das ab 1417 in Pohlern und Uebeschi sukzessive Höfe, den Uebeschisee und die Alp Baach (Ober- und Niederstocken) aufkaufte; es war erstrangiges Viehwirtschaftsgebiet mit Weiden und Alpen. 173 Die Barfüsser bauten Pohlern und Uebeschi sukzessive zur kleinen «Herrschaft Pohlern» aus, so jedenfalls 1459 bezeichnet. 174 In der Reformation 1528 säkularisiert, kamen Rechte und Güterbesitz des Klosters ohne Uebeschisee an den Stadtberner Mushafen, ein Sozialwerk zur Armenspeisung. Der bernische Rat hob das Gericht Pohlern-Uebeschi auf und unterstellte dessen Bezirk dem Niedergericht Amsoldingen. 175 Von da ab rangierten Pohlern und Uebeschi nur noch als «Dorfgemeinden im Gericht Amsoldingen».

Der westliche Wald «Forst», den die Herrschaft Strättligen im Gericht Tannenbühl verwaltete, wurde von Glado May 1548 einem Alpunternehmer zur Rodung übergeben. Dieser war frei, Alpen anzulegen und das Land zu besiedeln. ¹⁷⁶ Im Regionenbuch von 1783/84 figuriert im Talboden an der Grenze zu Blumenstein eine Siedlung *Außeren Poleren* von sieben Höfen. Dabei handelte es sich um die Hofgruppen Im Boden, Hinter-Aeschli und Auf dem Bühl, deren Zugehörigkeit zum Gericht und zur Kirchgemeinde Blumenstein sowie die Gemeindezugehörigkeit zu Pohlern nach jahrelangem Streit 1783 entschieden wurde. ¹⁷⁷

Die Herrschaften Uetendorf und Auf dem Berg in der Hand von Berner Bürgerfamilien

Die Herrschaft Uetendorf am linken Ufer der Aare unterhalb Thuns, ohne eigene Kirche ein Teil des Kirchspiels Amsoldingen, ist für die mittelalterliche Zeit schlecht belegt, obschon Wurzeln weit zurückreichen. Auf den Geländeterrassen der Buchshalten lag in römischer Zeit ein Gutshof mit grösseren Gebäuden. ¹⁷⁸ In dessen Nachfolge oder zumindest auf dessen Areal dürfte der burgundische Königshof Uetendorf entstanden sein, den Kaiser Otto III. 994 zusammen mit den Höfen Kirchberg und Wimmis dem Kloster Selz im Elsass schenkte und an den die Sankt-Adelheid-Güter noch im Spätmittelalter erinnerten. ¹⁷⁹

Auf diesem Areal lag wahrscheinlich auch der 1370 beschriebene Herrschaftssitz – *das seshus und hofstatt und bu* – eines begüterten Geschlechts, das sich *von Uetendorf* nannte, seit 1232 bezeugt ist, Burgrecht in Bern und dort Sitz im Rat

hatte und 1437 ausstarb. Sein Herrensitz könnte im *Bälliz*, am alten Weg über den Berg nach Gurzelen gestanden haben, unfern der nördlich davon liegenden Mühle und des Fronholzes. ¹⁸⁰ Im Spätmittelalter lagen Grundbesitz und Gerichtsrechte der Herrschaft Uetendorf bei unterschiedlichen Inhabern, die ab dem 14. Jahrhundert aktenkundig werden. Den grössten Herrschaftsteil mit dem Herrensitz besass bis 1370 immer noch die Familie von Uetendorf. Diesen Teil brachte die Erbtochter Ymerla ihrem Mann, dem Thuner Schultheissen Anton Senn (1364–1370 bezeugt), als Mitgift zu. Anton Senn seinerseits dürfte selber auch über Güter am Ort verfügt haben. Das Ehepaar verkaufte den gesamten Besitz 1370 dem Thuner Bürger Johann von Zeiningen für 2809 Pfund Bernwährung. ¹⁸¹ Johanns Sohn, Ratsherr Imer, machte ihn zum Kernstück seiner Spitalstiftung, dem 1431 in seinem Stadthaus eingerichteten «Oberen Spital» Thun. ¹⁸²

Grundbesitzer, wohl auch Inhaber eines Herrschaftsanteils, war der Berner Schultheiss Kuno Münzer, dem vor 1331 das nicht weiter beschriebene *guot von Uetendorf* gehörte, das sich vielleicht mit der Hofgruppe *Im Gut* am Weg von Uetendorf über den Berg nach Gurzelen identifizieren lässt. Weitere, später genannte Herrschaftsanteile könnten aus diesem Herrengut stammen: 1389 vermachte der Thuner Spitalvogt Peter Birchan mit Ehefrau Ita dem Spital von Thun einen Sechstel an der Herrschaft Uetendorf, der eventuell Itas (geborene Münzer?) Mitgift gewesen war. Ein kleiner Anteil an der Herrschaft Uetendorf, den das Thuner Spital vor 1511 erwarb, lag bei den Bauern Pfister von Uetendorf. Ab 1511 war das Spital alleiniger Inhaber der Twingherrschaft Uetendorf.

Die Kleinherrschaft «Auf dem Berg» ob Uetendorf, vermutlich einst ebenfalls ein Teil der Herrschaft Uetendorf, bestand aus sechs Höfen samt Gerichtsrechten und hatte einen Verkehrswert von nur 40 bis 50 Pfund (1517/1540); ein Herrensitz wird nicht erwähnt. Im 14. Jahrhundert gehörte sie einer einheimischen Familie, die Ab Berg hiess und wie die Familie von Uetendorf auch in Bern Burgrecht nahm. Peter Ab Berg (1313–1344 bezeugt), vermutlich ein zu Reichtum gelangter Kaufmann, war Siegelträger, sass im Kleinen Rat und hinterliess seiner Tochter Anna ein grosses Vermögen. Anna, Ehefrau Heinrich Seilers, Vogt des Niedern Spitals in Bern, vermachte dieses wohltätigen Institutionen, vor allem ihrer grossen Spitalstiftung (1354), darunter auch die Herrschaft Auf dem Berg. Das *Seilerinspital* verkaufte letztere 1517 um 40 Pfund dem einheimischen Bauern Kaspar Kerno (Kernen). Über einen Erbgang und eine Schenkung kam sie an Niklaus Kernen, von dem sie wohl noch im 16. Jahrhundert an das Thuner Spital gelangte, das sie im Gericht Uetendorf integrierte. 188

Um 1400 wechselte ein Fünftel des grossen Hofes Willenrüti samt Twing- und Bannrechten die Hand unter Thuner Bürgern. Auch der Hof Willenrüti, südlich des Dorfes Uetendorf am Weg nach Thierachern, dürfte einst ein Teil der Herrschaft Uetendorf gewesen sein, unter die er im 17. Jahrhundert schliesslich wieder zurückkehrte.

Die Spitalherrschaft Uetendorf umfasste somit das Dorf Uetendorf mit dem Berg und den Inneren Bauersamen (heutige Gemeinde Längenbühl), zu denen die Weiler Dittligen, Hattigen, Kleinismad und die Hofleute zählten. Sie alle bildeten eine einzige Weidegemeinschaft bis zur Allmendteilung von 1546 zwischen Uetendorf und Längenbühl. Als die Thuner Spitalverwaltung im Besitz beider Twingherrschaften Uetendorf und Uttigen war, legte sie nach 1521 beide zu einer einzigen Verwaltung zusammen; Uetendorf wurde alleiniger Gerichtsstandort. Da der Thuner Spitalvogt zu Gerichtssitzungen aus dem nahen Thun anreiste, war ein Vogteisitz nicht nötig, sodass das Herrenhaus wohl an einen Bauern verkauft wurde. Das Gericht tagte in der Taverne von Uetendorf, an der Wegkreuzung neben dem *zeittürmli*. 191

Herrschaften von Freiherren in bäuerlicher Hand: Uttigen und Gurzelen

Im 13. Jahrhundert entstand auf dem Felsplateau über der Aare die imposante Burganlage Uttigen als Sperrriegel im Saum- und Flussverkehr zwischen Unterund Oberland. Die Burg castrum Utingen gehörte, 1271 bezeugt, Walter von Wädenswil aus dem Oberländer Zweig der Freiherren von Wädenswil, die seit 1240 als Vögte von Unspunnen zu Ansehen und Besitz im Oberland gekommen waren, darunter die Burgen und Herrschaften Frutigen und Mülinen sowie Uttigen. 192 Die im linksufrigen Aarebogen gelegene Herrschaft Uttigen mit Grund-, Gerichtsund Kirchenherrschaft¹⁹³ war sehr klein, zumal auch im Vergleich zur stattlichen Burganlage, der Residenz Walters von Wädenswil, der sein Einkommen aus seiner Beamtentätigkeit als Gefolgsmann der Herzoge von Habsburg-Österreich bezog. Nachfolger der Wädenswil wurden zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Freiherren von Kramburg, die als neue Burgherren ihren Hauptsitz vom Belpberg nach Uttigen verlegten. Erbe der Kramburg war um 1355 Heinrich von Resti (belegt 1350-1370†), Schultheiss von Thun, der das Mannlehen Uttigen zusammen mit den kiburgischen Gefolgsleuten Konrad Sachs von Deitingen, damals Schultheiss von Thun, Hartmann von Burgistein und Johans von Amsoldingen 1360 aus der Hand Ulrichs von Signau empfing.¹⁹⁴ Angesichts seines nahen Todes vermachte Heinrich von Resti 1369 seiner Frau Margarete *Uttingen burg und stat mit aller zuogehoerde* als Leibding (Leibrente) zu lebenslänglicher Nutzniessung.¹⁹⁵ Margarete lebte, in zweiter Ehe verheiratet mit Ulrich von Bubenberg, bis um 1381. Im Oktober und November 1381 standen sich ihr Stiefsohn Johann von Bubenberg und der Komtur der Kommende Münchenbuchsee im Rechtsanspruch auf die *herschaft Uttingen, burg und stat, uss und inne* gegenüber. Johann konnte seine Behauptung, Margarete hätte ihm Uttigen verkauft, nicht glaubhaft bezeugen; sein Anspruch wurde vor Schultheiss und Rat von Bern abgewiesen.¹⁹⁶

Im 15. Jahrhundert gehörte Uttigen zwei Bürgerfamilien, der Thuner- und Bernburger Ratsfamilie von Speichingen und der Burgdorfer Ratsfamilie Michel von Schwertschwendi zu gemeinsamem Besitz. In der ersten vererbte sich die eine Herrschaftshälfte von Heinrich von Speichingen (1396–1439†), Stadtschreiber von Thun und Bern, über die Söhne an den Enkel Rudolf Thomas (erwähnt 1462–1476†), der seinen Anteil dem Thuner Spital überliess. ¹⁹⁷ Die Herrschaftshälfte der Michel von Schwertschwendi wurde von den Erben des Venners Berchtold (1495†) 1508 um 650 Pfund Bernwährung an die Uetendorfer Bauern Henz und Kaspar Pfister verkauft, die sie dem Rat von Thun 1521 zu Handen des Spitals um 120 Pfund übergaben. ¹⁹⁸

Die unterschiedlichen Kaufsummen – 650 Pfund (1508) und 120 Pfund (1521) – für scheinbar dasselbe erklären sich leicht: Die Pfister behielten die im Kauf von 1508 eingeschlossene Mühle mit Hof, Weihern, Wasserrecht und Fischenz im Wert von 530 Pfund und übergaben dem Spital Thun 1521 bloss die Twingherrschaft mit den Wäldern; diese brachten wenig ein und waren daher von geringerem Wert. Eingeschlossen war auch der Kirchensatz, den der Rat von Thun namens des Spitals verwaltete. Er missbrauchte seine Kollatur dazu, dass er sich durch Verkäufe aus dem Kirchengut bezahlt machte. Als nach der Reformation ein Prädikant samt Familie zu ernähren war, reichte die vom Kollator Thun ausgesetzte Pfründe nicht. Doch Thun zeigte keinerlei Neigung, die Pfründe durch Rückzahlung des abgezogenen Vermögens aufzubessern. Trotz Opposition der Gemeinde wurde das kleine Kirchspiel 1537 aufgehoben und die Leute von Uttigen der Kirchgemeinde Kirchdorf zugeteilt. 199 Der Gerichtssitz Uttigen war schon früher aufgehoben worden zugunsten des gemeinsamen Gerichtsplatzes im zentral gelegenen Uetendorf.

Was geschah mit der mächtigen Burganlage Uttigen? Unter den Kramburg und Resti war sie Residenz und daher 1369 auch Bestandteil des Leibdings der Witwe. In den späteren Kaufverträgen wird sie nicht mehr erwähnt. Dies deutet darauf, dass sie inzwischen nicht mehr bewohnbar war, somit vielleicht schon im 15. Jahrhundert und vollends unter der Spitalverwaltung dem Zerfall überlassen wurde.²⁰⁰ Noch heute ist sie eine achtunggebietende Ruine mit hoher Umfassungsmauer und fast quadratischem Bergfried über der Einmündung des Glütschbachs in die Aare.

Die Herrschaft Gurzelen bestand aus zwei Dörfern, je mit Kirche und mit voller Herrschafts-Infrastruktur: Die Kirche, der «Turm»²⁰¹ und der Hof Gurzelen bildeten den Kern von Obergurzelen, die Kirche und die «Burg» oder das «Gesäss»²⁰² den Kern von Niedergurzelen. Beide Herrschaftsgebiete waren klein, ebenso das Einzugsgebiet ihrer Kirchen, typischen Eigenkirchen lokaler Herren. Im 13. Jahrhundert wechselten in beiden Herrschaften die Eigentümer. Nicht bekannt ist, ob der 1230 genannte Ritter *H. de Gurcellun* identisch war mit dem Freiherrn Heinrich von Wiler, dem Niedergurzelen zusammen mit seinem Bruder Rudolf später gehörte. Noch vor 1259 verkauften die Brüder die Herrschaft je hälftig dem Freiherrn Rudolf von Strättligen, bereits Herr von Obergurzelen, und dem Ritter Jordan von Thun-Burgistein. Zwischen 1259 und 1263 übergaben die neuen Besitzer dem Kloster Interlaken die beiden Kirchen mit Vogtei und Gütern.²⁰³ Aus ökonomischen Gründen legte das Kloster schon 1272 die Pfarreien zusammen und degradierte die Kirche Obergurzelen zur Kapelle der Kirche von Niedergurzelen.²⁰⁴

Um 1300 oder früher gelangten Ober- und Niedergurzelen an Laurenz Münzer, Berner Schultheiss (bezeugt 1302-1319), der nun auch die Gerichte zusammenlegte. Wohl als Mitgift fiel Gurzelen an seine Tochter Anna, Ehefrau von Werner Huter, Bürger von Bern. Witwe geworden, wurde Anna von ihrem Bruder Kuno Münzer an ihrem Besitz mit Gewalt so sehr behindert, dass sie Gurzelen 1344 an die Familie ihrer Schwester Geppa verkaufte, nämlich an Burkart und Laurenz von Bennenwil und an Niklaus von Lindach. Die Käufer übernahmen das Gesässe (Burg) und das Gericht Ober- und Niedergurzelen mit Gütern da und in der Umgebung sowie den See Geist. 205 An der von ihnen ab 1344 ausgebauten Burg und an der Herrschaft waren die Bennenwil mit zwei Dritteln und Lindach mit einem Drittel beteiligt. Der Lindach-Drittel kam an das Obere Spital Bern. Ab 1364 erwarb die Ratsfamilie von Krauchtal in mehreren Käufen die ganze Burg sowie die zwei restlichen Drittel am Gericht. Davon schenkte Petermann von Krauchtal (belegt 1393–1425†) seiner Tochter Lucia, Ehefrau Rudolfs von Erlach, den einen Drittel und den anderen testamentarisch seiner Ehefrau Anna von Velschen, von der er nach deren Tod (1464†) ebenfalls testamentarisch an die Kartause Thorberg fiel.²⁰⁶

Dieser Thorberg-Drittel ging nach der Säkularisation der Kartause 1528 in die Verwaltung der obrigkeitlichen Thorberg-Schaffnerei über. Der Drittel des Oberen Spitals Bern war schon 1523 von Jakob von Wattenwyl, Schultheiss von Bern, erworben worden. Der Erlach-Drittel wurde zu unbekannter Zeit zweigeteilt und an zwei Gurzeler Bauern veräussert. Da die Besitzstruktur um das Gericht Gurzelen inzwischen unübersichtlich geworden war, musste sie 1532 gegen falsche Ansprüche gerichtlich geklärt werden. 207 1532 und 1542 erwarb Sohn Reinhard von Wattenwyl, Inhaber der nahen Herrschaft Burgistein, die zwei Sechstel der beiden Bauern.²⁰⁸ Von 1542 bis 1798 lag die Herrschaft Gurzelen daher zu zwei Dritteln bei Burgistein und zu einem Drittel bei der Obrigkeit Bern. Die Verwaltung des Gerichts durch die zwei Eigentümer funktionierte reibungslos: Im Kehr präsidierte für zwei Jahre der Vertreter von Burgistein und für ein Jahr jener von Bern das Gericht, oder sie liessen sich vom Gurzeler Ammann vertreten. Für Bern amtete zuerst der Thorberg-Schaffner, im 17. Jahrhundert der Freiweibel des oberen Landgerichts Seftigen und im 18. Jahrhundert zunehmend der Schultheiss von Thun, bis diesem 1783 durch Ratsentscheid die Verwaltung des bernischen Gerichtsdrittels und die ungeteilte Hoch- und Kriminalgerichtsbarkeit über Gurzelen definitiv übertragen wurde.²⁰⁹

Die merkwürdige Erweiterung der Amtsverwaltung Thun auf Kosten des Landgerichts Seftigen: Eine mögliche Erklärung

Vor dem Hintergrund der Herrschafts- und Amtsgeschichte lässt sich nunmehr auch eine Erklärung finden für die merkwürdige Erweiterung der Amtsverwaltung Thun, die eine Ausradierung der Verwaltung des Freiweibels im oberen Teil des Landgerichts Seftigen zur Folge hatte. Fassen wir zusammen:

Ost- und Westseite des späteren Amts Thun unterschieden sich zum Zeitpunkt der Übernahme der Stadt Thun und des Äusseren Amts durch Bern grundsätzlich: Was Bern 1384 in der Region Thun rechts der Aare übernahm, war der oberste Teil eines in der Entfaltung gestoppten Fürstenstaats der Grafen von Kiburg, der von Thun bis zum Jurasüdfuss gereicht hätte als ein Pendant zum viel grösseren Fürstenstaat der Herzoge von Habsburg, der sich östlich davon vom Aargau in die Zentral- und Ostschweiz, nach Süddeutschland und ins Elsass er-

streckte und das Oberland im Süden und Freiburg im Westen einschloss. In diesem Teilstück des misslungenen kiburgischen Fürstenstaats wurde die Stadt Bern 1384 Stadtherrin von Thun und mit voller Herrschaft und Gerichtsbarkeit Herrin über das Äussere Amt. Hier eine bernische Amtsverwaltung aufzubauen und Herrschaft durchzusetzen, war nicht schwer. Es gab keine Konkurrenten. Bern hatte lediglich Gelüste der Landstadt Thun auf Erweiterung ihrer Rechte abzuwehren, was 1402 der Fall war, als der bernische Rat in scharfer Attacke Thun auf die Rechte der alten Handfeste beschränkte und einer eigenständigen Rechtsentwicklung abrupt den Riegel schob.²¹⁰

Anders sah es im Westen von Thun aus: Links der Aare gab es bedeutende mittelalterliche Adelsherrschaften, deren Inhaber treue Gefolgsleute Kiburgs und Habsburg-Österreichs waren, die sich einem Einflussgewinn der Stadt Bern in der Region entgegenstellten: Das waren die Freiherren von Strättligen († vor 1350), die im 13. Jahrhundert auch Reichslehnsträger von Wimmis und Spiez waren, und nach ihnen die Ritter von Burgistein als Herren über Strättligen und Burgistein, sodann Propst Eberhard III. (1333–1392) von Kiburg als Vorsteher der geistlichen Herrschaft Amsoldingen sowie die Herren von Amsoldingen auf ihrem österreichischen Burglehen Stocken. Bern hatte in dieser Region keinerlei Herrschaftsrechte und somit eigentlich nichts zu bestellen. Erst in den 1380er-Jahren begann sich das feudale Herrschaftsgefüge links der Aare zu Ungunsten des Adels zu ändern: Das Erbe der 1383 im Mannesstamm ausgestorbenen Burgistein war an die auswärts verheirateten Töchter gefallen und ging von ihnen sukzessive an bürgerliche Familien über, während die Kleinherrschaften wie Blumenstein, Uetendorf und Uttigen bereits bei Berner und Thuner Bürgern lagen. Gewichtige Adelspositionen kamen an Bern – 1384 Schloss und Stadt Thun und das Äussere Amt und 1388 zusammen mit Solothurn Burg, Stadt und Herrschaft Nidau.

Angesichts der dominanten Stellung des Adels links der Aare stellt sich natürlich die Frage, welche Herrschaftskompetenzen der bernischen Obrigkeit neben den dortigen Adelsherrschaften überhaupt noch zukommen konnten.

Während der bernische Rat im Amt Thun rechts der Aare wie auch in den bernischen Vogteien und Landgerichten Nidau und Laupen-Sternenberg links der Aare die volle Hoch- und Blutgerichtskompetenz besass und ausübte, war dies südlich von Laupen, wo Bern über keine eigenen Herrschaften gebot, nicht der Fall. Vielmehr lag hier die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit bei den adeligen Herrschaften – bei der weltlichen Herrschaft Strättligen und der geistlichen Herrschaft Amsoldingen. Der Herrschaft Strättligen gehörten in Wattenwil *twing und ban*,

stogk und galgen, hochi und nidri gerichti mit gantzer und voller herschaft, so verurkundet 1411 und 1516, als das von alter har kommen ist. 211 Nichts zeichnete dieses Wattenwil aber als Privatherrschaft aus: Es war ohne Burg und ohne Herrensitz, nur eben ausgestattet mit einer Richtstätte mit Halseisenstock und Galgen und dem verbrieften Recht auf die volle Hoch- und Blutgerichtsbarkeit. In bernischer Zeit, und erst ab da bezeugt, gab es unmittelbar neben Wattenwil den analogen Fall von Seftigen – auch dieses ein Gerichtszentrum ohne Burg, aber mit der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und einer Richtstätte mit Halseisenstock und Galgen. Wie aber lassen sich zwei Hochgerichtsplätze ohne Herrensitz so nahe beieinander erklären?

Merkwürdigerweise gibt es keinerlei Quellenzeugen zur damaligen grafschaftlichen Organisation im südlich gelegenen Raum der daher schlecht dokumentierten Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare». Es fehlen vor allem auch Hinweise darauf, welches Landgericht (Blutgericht) für diesen periferen Grafschaftsteil zuständig war. 212 Als alte Landgerichtsstätte der oberen (südlichen) Landgrafschaft kann nun aber nur Wattenwil gelten, da Seftigen erst unter Bern als Gerichtsstätte erscheint. Die Gerichtsstätte Wattenwil wird als Bestandteil der Herrschaft Strättligen bezeichnet, was nahe legt, dass die Herrschaftsinhaber von Strättligen das landgräfliche Hoch- und Blutgericht im Umfang ihrer Herrschaft verwalteten. Wie aber kamen die Freiherren zur höchsten Gerichtsbarkeit? Die Grafen von Neuenburg-Nidau waren die letzten Amtsträger und Inhaber der landgräflichen Rechte: 1308 erscheint Graf Rudolf III. von Neuenburg-Nidau jedoch zum letzten Mal unter seinem Amtstitel «Landgraf». 1308 ist aber auch das Jahr des Königsmords an König Albrecht von Habsburg und der Blutrache der Herzoge von Habsburg-Österreich, welche die Herrschaftssituation in der Region Thun-Oberland veränderte. Es scheint, dass Graf Rudolf, vielleicht auf österreichischen Druck hin, zur Privatisierung der Landgrafenrechte schritt und diese den einzelnen Gerichtsherren möglicherweise verpfändete oder verkaufte.²¹³ Damit stand nicht mehr ein Landgraf der Landgrafschaft als ein vom Reich belehnter Amtsträger vor, sondern die landgräflichen Rechte lagen nun – privatisiert und auf die Landgerichtsbezirke aufgeteilt – in der Kompetenz der Herrschaftsherren. Über Stock und Galgen verfügten aber auch Propst und Kapitel des Stifts Amsoldingen.²¹⁴ Auch da ist nicht bekannt, wie und wann das Chorherrenstift zur Hochund Blutgerichtsbarkeit gelangte; der Zeitpunkt nach 1308 könnte aber auch auf diesen Fall zutreffen, zumal ab 1316 mit Eberhard II. ein Graf von Kiburg als Propst amtete.

Als in den 1380er-Jahren die südwestliche Region für Bern zunehmend an Interesse gewann, lagen die ehemals landgräflichen Kompetenzen fest bei den adeligen Herrschaftsinhabern, die Bern keinen Zugriff auf die alten Gerichtsstätten und ihre Hochgerichtsrechte erlaubten. Um seine Herrschaft aber auch jenseits der Aare durchzusetzen, war Bern auf die Legitimation durch solche Hochgerichtsrechte angewiesen. Da sie nicht zum Verkauf standen, errichtete Bern nach 1388 eine eigene bernische Richtstätte gleich neben Wattenwil im Ort Seftigen, das als Glücksfall damals im Besitz der Bernburger Münzer lag beziehungsweise ihres Erben, des uns aus dem Heimberg und aus Oberhofen bekannten Schultheissen Ludwig von Seftigen. Von diesem berntreuen Standort aus suchte Bern seinen Einfluss in der Region durchzusetzen, indem es sich auf die einstige landgräfliche Tradition und wohl auch auf den Umfang des alten Landgerichts stützte. ²¹⁵

Ein solches kaum legal zu nennendes Vorgehen erklärt sich leicht mit Berns schwieriger Lage: Während Bern im Amt Thun keinen nennenswerten Widerständen begegnete, war der Aufbau einer Gerichts- und Landesherrschaft über die weltlichen und geistlichen Herrschaften links der Aare sehr schwierig. Zu Berns Strategie gehörte es nun offenbar, den Landgerichtsort Wattenwil als exemte Privatherrschaft mit eigenem Galgen abzustempeln. Unter diesem Label erscheint Wattenwil in den von Bern veranlassten, manipulierten Offnungen des Landgerichts Seftigen von 1420 und 1459 neben und mit den Privatherrschaften Amsoldingen, Belp, Riggisberg und Rüeggisberg, alle vier mit eigenem Galgen.²¹⁶ Das landgräfliche Landgericht wurde so auf einen einzigen Ort beschränkt und das probernische Seftigen zum neuen Zentrum des alten Landgerichtsbezirks erhoben. Dem bernischen «Landgericht Seftigen» unterwarf der Rat alle Herrschaften westlich von Thun - auch Strättligen und Amsoldingen -, indem es deren Gerichtsbezirke durch die Offnungen von 1420/1459 drastisch beschnitt: Das Landgericht Wattenwil wurde auf den Umfang des Dorfs Wattenwil beschränkt, das Gericht Amsoldingen auf den Dorfraum innerhalb des Etterzauns, während das neue bernische «Landgericht Seftigen», mit der Berufung auf die Tradition der Landgrafschaft, im Umfang der usurpierten Rechte des alten Landgerichts erscheint.217

Die Opposition blieb nicht aus, und sie manifestierte sich bezeichnenderweise im Vorfeld des Twingherrenstreits: 1467 verkaufte Jakob vom Stein seinem Bruder Hartmann seinen Drittel an der (halben) Herrschaft Strättligen mit Stock und Galgen, den Insignien der Hochgerichtsbarkeit. Später folgte ihm Adrian von Bubenberg, der 1499 seine Herrschaftshälfte ebenfalls mit Stock und Galgen ver-

kaufte.²¹⁸ Da ein Hoch- und Blutgericht der Herrschaft Strättligen nirgends belegt ist, dürfte sich der Anspruch auf das Hochgericht Wattenwil bezogen haben, das in vorbernischer Zeit für die Herrschaft Strättligen zuständig war. Der bernische Rat reagierte 1469 prompt mit der Deklaration, dass er die hohen Gerichte über die Herrschaft Strättligen beibehalten wolle; bei den hohen Gerichten in Wattenwil hingegen lasse man die Familie vom Stein bleiben.²¹⁹ Eine solche Verdrehung der Rechtsverhältnisse lässt denn auch die Frage zu, weshalb trotz der sonst guten Quellenlage ausgerechnet Quellen zur vorbernischen Landgerichtsorganisation des südlichen (oberen) Teils der Landgrafschaft fehlen. Liess Bern vielleicht Dokumente, die nicht zu seinen Gunsten sprachen, verschwinden?

Nach dem beigelegten Twingherrenstreit (1471) setzte die «Staatsmacht Bern» ihren Anspruch auf die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit gegen Ansprüche der privaten Twingherren sukzessive im ganzen Territorium durch, bereits vor dem Twingherrenstreit 1460 auch gegen Ansprüche ihrer Landstadt Burgdorf.²²⁰

Im Fall des bernischen Landgerichts Seftigen war Bern aber gezwungen, seine oberste Gerichtsherrschaft mehrmals mit Rechtsoffnungen zu legimitieren. ²²¹ Zwar gab es mit der neuen Inhaberin der Herrschaft Strättligen – der Familie May – um die Zuständigkeit des Landgerichts Seftigen ab 1499/1516 keinen Streit mehr. Auch war ab 1642 die Rechtslage eindeutig, als Wattenwil bernisch und durch Ratsentscheid als Vennergericht der Hochgerichtsbarkeit von Seftigen unterstellt wurde. Indessen beweist die stückweise Auflösung des oberen Teils des Landgerichts Seftigen unter einem Freiweibel durch Umteilung an das einst regulär erworbene Amt Thun und damit die weitgehende Auflösung der überlieferten Gerichtsstrukturen links der Aare, dass die bernische Regierung selbst noch im 18. Jahrhundert den Mangel an Legitimität im südlichen Teil der alten Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare» zu übertünchen suchte.

Anhang

Abkürzungen:

BAT Burgerarchiv Thun

Fontes Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. 10 Bde. Bern 1883–1956.

RQ Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Aarau und Basel 1902ff. (Sammlung Schweize-

rischer Rechtsquellen, 1. Teil: Stadtrechte sowie 2. Teil: Die Rechte der Landschaft).

RQ Thun Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und

Oberhofen. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ), Die Rechtsquellen

des Kantons Bern II/11 (1 und 2). Basel 2004.

StABE Staatsarchiv Bern

Bild- und Kartennachweis

Abbildung 1 «Grundriss der gemeinen Allmend, Holtz und Felder, der Gemeind Steffisburg gehö-

rig», Ausschnitt aus der kolorierten Handzeichnung von Ingenieur Johann Adam

Riediger (StABE, AA IV Thun 6).

Abbildung 2 Planaufnahme durch Ingenieur Johann Adam Riediger von 1716, drei Jahre nach der

Kanderkorrektion (StABE, AAV Kander und Simme 2).

Abbildung 3 «Thunersee», Ausschnitt aus der kolorierten Federzeichnung von Johann Jakob Bren-

ner, Basileensis (StABE, AA V Brienzer- und Thunersee 1).

Abbildung 4 «Plan von Amsoldingen und den beiden Seen daselbst, gezeichnet von Ingenieur

Johann Adam Riediger (Initialen IAR) um 1716; kopiert 1771 durch Geometer Johann

Jakob Brenner (StABE, AA V 236 a).

Karten Entwurf: Anne-Marie Dubler; kartografische Ausführung: Andreas Brodbeck, Bern.

Anmerkungen

- 1 Rennefahrt, Hermann: Überblick über die staatsrechtliche Entwicklung. In: Das Amt Thun. Eine Heimatkunde 1 (ein 2. Band existiert nicht). Thun 1943, 197–229.
- 2 Rennefahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. Bde. 1–4. Bern 1928–1936.
- 3 Das von Rennefahrt bearbeitete bernische Stadtrecht erschien im Zeitraum 1945–1975 in den Bänden 3 bis 5 (Zitationsweise: RQ Bern, Nr. der zitierten Quelle).
- 4 Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Das Recht der

- Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Bern II/11 (1+2). Basel 2004 (Zitationsweise: RO Thun, Nr. des zitierten Dokuments).
- 5 Die Schweiz vom Paläolithikum bis zum frühen Mittelalter. Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (Hg.), Basel 1998, 111; Tschumi, Otto: Urgeschichte des Kantons Bern. Bern 1953.
- 6 In römischer Zeit als *Regio Lindensis* belegt mit einer Kultstätte in Allmendingen (Fell-

- mann, Rudolf: Kelten und Römer. In: Meyer, Peter (Hg.): Illustrierte Berner Enzyklopädie. Bern 1981, 23–32).
- 7 Unter den ältesten Burgen jene von Thun (evtl. zwei), Oberhofen (zwei Burgen), Spiez und Strättligen, unter den jüngeren Uttigen, Blumenstein und Stocken.
- 8 Viele der früh- und hochmittelalterlichen Kirchen der Region Thun dürften als Eigenkirchen des lokalen Adels gelten: Einigen (St. Michael, 7./8. Jh.), Steffisburg (St. Stephan, 7./8. Jh.), Hilterfingen (St. Andreas, 7./8. Jh.), Leissigen (St. Johannes d. T., 7./8. Jh.), Wimmis (St. Martin, 7./8. Jh.), Amsoldingen (St. Mauritius, um 700), Spiez (St. Laurentius, 7./8. Jh.), Scherzligen (St. Maria, 8. Jh.), Thun (St. Mauritius; 10./11. Jh.), Sigriswil (St. Gallus, 10.–12. Jh.), Blumenstein (St. Niklaus, 11. Jh.), Uttigen (?), Thierachern (St. Martin, 8.–12. Jh.), Gurzelen (zwei Kirchen,?), Aeschi (St. Petrus, 8.–12. Jh.).
- 9 Stadtgründung Thun; Burgstädtchen Thun, Spiez, Wimmis, eventuell auch Uttigen.
- 10 Insbesondere Steffisburg, Sigriswil und Amsoldingen.
- 11 Wenn der Inhaber des Kirchensatzes das Pfründeeinkommen als zu gering erachtete, verfügte er die Degradierung zur Kapelle (Obergurzelen 1272, Kirchensatz bei Interlaken; Blumenstein 1536–1544, Kirchensatz bei Bern) oder die Aufhebung (Uttigen 1536, Kirchensatz beim Spital Thun, Umteilung der Bevölkerung an Kirchdorf; Scherzligen 1536, Kirchensatz bei Bern, Umteilung an Thun).
- 12 Thierachern, Blumenstein, Uttigen.
- 13 Dazu gehörten die Kirchen Steffisburg, Thun, Scherzligen, Gurzelen, Hilterfingen, Sigriswil, Leissigen; die Kirche Amsoldingen wurde zur Stiftskirche.
- 14 Die zwölf Thunerseekirchen: Thun, Hilterfingen, Sigriswil, Uttigen, Thierachern, Amsoldingen, Scherzligen, Einigen, Spiez, Leissigen, Wimmis, Aeschi.
- 15 Zur Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare» (*Burgundia circa Ararim*) siehe oben Beitrag 1, 21.
- 16 Niederhäuser, Peter: Im Schatten von Bern. Die Grafen von Neukiburg. In: Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jh. neu entdeckt. Bern 2003, 125–127.
- 17 Zu Berns unter Mühen errungenen Herrschaft über den Oberaargau siehe oben Beitrag 4, 132.
- 18 Fontes II, 533 Nr. 511.

- 19 Zum Hergang des Brudermords siehe Rennefahrt: Überblick, 213, Anm. 45.
- 20 Der nördliche Teil des kiburgischen Allods, ohne die Residenz Burgdorf, war ab 1313 österreichisches Lehen. Um das Landgrafenamt zu gewinnen, hatten die Grafen den Herzogen von Österreich Wangen, Herzogenbuchsee und Huttwil als Pfand übergeben müssen und erhielten diese mit der Landgrafschaft Burgund als Lehen zurück (RQ Oberaargau, Nr. 2 und 3).
- 21 RQ Thun, Nr. 227 und Nr. 228 (1323).
- 22 Aus Angst vor einer Verpfändung schloss sich Thun 1333 dem Landfriedensbündnis der Aargauer Städte an (RQ Thun, Nr. 14); Burgrechte der Stadt Thun (RQ Thun, Nr. 17).
- 23 RQ Thun, Nr. 234, Bem. 1, 1363.
- 24 RQ Thun, Nr. 13c (1363); Nr. 13d (1372).
- 25 RQ Thun, Nr. 15 (1334 und 1363); Nr. 234, Bem. A2 (1363).
- 26 RQ Thun, Nr. 234 (1375).
- 27 RQ Thun, Nr. 19b (1378).
- 28 RQ Thun, Nr. 543 (1376).
- 29 RQ Thun, Nr. 36a (1382).
- 30 Zu Burgdorf siehe oben Beitrag 3, 110.
- 31 RQ Bern III Nr. 98b (14. August 1386) und Bem. 1.
- 32 RQ Thun, Nr. 546a-c (1397-1398).
- 33 RQ Thun, Nr. 235 mit Bem. (Kauf- und Friedensverträge). Für Aufregung sorgte 1528 die Formulierung «was Haut und Haar anrührt», siehe RQ Thun, Nr. 106c (1528).
- 34 Kauf- und Lehnsvertrag von 1323 (RQ Thun, Nr. 227, Nr. 228). Thun liegt 1358 *inrunt der stat graben* (RQ Thun, Nr. 23a).
- 35 Baeriswyl, Armand: Zwischen Gross- und Kleinstadt. Burgdorf und Thun. In: Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jh. neu entdeckt. Bern 2003, 176–185 (mit Karten zur Siedlungsentwicklung und Spezialliteratur). Baeriswyl, Armand: Stadt, Vorstadt und Stadterweiterung im Mittelalter. In: Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 30. Basel 2003.
- 36 Das Bälliz oder die Neue Stadt war lange schwach besiedelt, weshalb der Thuner Rat das immissionsreiche Gerberhandwerk 1435 von der Kupfergasse (Oberstadt) in die Neue Stadt umsiedeln wollte (RQ Thun, Nr. 48).
- 37 Der Stadtgraben wurde 1319 selbst durch Privatterrain des Freienhofs ausgehoben (RQ Thun, Nr. 10); erst nach der Korrektion der Kander erweiterte man den Graben um das Bälliz herum 1722–1726 zum Flussbett der äusseren Aare.

- 38 RQ Thun, Nr. 23a (1358).
- 39 RQ Thun, Nr. 23b (1366). Der vieldeutige Begriff zîl (n. oder m.; pl. zîle) meint hier «Grenzzeichen, Grenzstein» (Trepp, Martin: Bilder aus der Geschichte der Stadt Thun. In: Das Amt Thun (wie Anm. 1), 238, Fig. 46). Die frühen Quellen verwenden die ältere Pluralform (inront iren ziln), die auf die Grenzsteine Bezug nimmt. Die jüngere Singularform «das Burgernziel» visiert den Raum an: inwendig der von Thun burger zil, 1471 (RQ Thun, Nr. 67a). Der Begriff einunge (f.) meint hier das innerhalb der Stadtgrenzen geltende Stadt- und Bussenrecht.
- 40 RQ Burgdorf, Einleitung, XLf. (Karte 2).
- 41 RQ Thun, Nr. 23b: Gemäss gräflichem Privileg von 1366 durfte ein in den Stadtzielen geschehener Totschlag an einem Burger nach Stadtrecht bestraft werden.
- 42 Um 1428 scheint es nur noch selten beim Freienhof getagt zu haben; 1449 wird es dort noch einmal vermerkt (RQ Thun, Nr. 45a und Bem. A1).
- 43 RQ Thun, Nr. 227, Nr. 228: [...] mit dem ússern ampte, des Wernher Katterli enphliget, 1323. RQ Thun, Nr. 235, Bem. 2: [...] von des ussern amptz wegen, das man nemmet Getterlis ampt [...], 1385.
- 44 Offnung von 1394 (RQ Thun, Nr. 236). Für 1311 (Nr. 230, Anm. 5) und 1343 belegt (Nr. 230, Ziff. C [4]).
- 45 RQ Thun, Nr. 236 (1394); Nr. 238 (1408); Nr. 240a und b (1410 und 1413).
- 46 RQ Thun, Nr. 227 und Nr. 228 (1323); Nr. 229b (1344).
- 47 RQ Thun, Nr. 237 (1405); Nr. 240a und b (1410/1413).
- 48 RQ Thun, Nr. 231 (1347); Nr. 232 (1356); Nr. 248 (1463); Nr. 238 (1408); Nr. 242 (1437); Nr. 244 (1449).
- 49 RQ Thun, Nr. 249 (1466).
- 50 RQ Thun, Nr. 67a und b (1471); Nr. 250a und b (1471/1473).
- 51 RQ Thun, Nr. 229a und b (1338, 1344); Nr. 231 (1347); Nr. 232 (1356).
- 52 RQ Thun, Nr. 250a und b, Bemerkungen; Nr. 254, Ziff. 10 (1485).
- 53 Herrschaftsurbar des Amts Thun von 1531 (RQ Thun, Nr. 272). Das Gericht Steffisburg umfasste ausser Steffisburg auch Langenegg, Homberg und Heimberg (Nr. 254, Ziff. 6; 1485) sowie Brenzikofen und Herbligen (Nr. 272, Ziff. 4; 1531).
- 54 RQ Thun, Nr. 340 (1677).
- 55 Das Gerichtshaus entstand 1581 auf dem

- alten Gerichtsplatz von Steffisburg (RQ Thun, Nr. 294).
- 56 Handbuch der Verfassungs- und Verwaltungszustände des bernischen Staats von 1783/84 (RQ Thun, Nr. 642), verfasst vom bernischen Kleinrat und Venner Johann Friedrich Ryhiner (1732–1789).
- 57 RQ Thun, Nr. 185a und b (1708/1742) und Bemerkungen.
- 58 Mit Dank an Burgerarchivar Peter Küffer für die Lokalisierung der Galgenstätten. Der städtische Galgen rechtsseitig der Bahnlinie Bern–Thun dürfte erst im 18. Jh. errichtet worden sein; er wurde 1826 abgebrochen.
- 59 Hilterfingen gehörte gemäss Zinsurbar *in die* hochen gericht ouch zu dem sloß (RQ Thun, Nr. 254, Ziff. 1).
- 60 RQ Thun, Nr. 254 (Zinsrodel des Amtes Thun, 1485).
- 61 Nicht alle Entscheide sind in den Ratsprotokollen überliefert; einige erscheinen als Kommentare in Urbarien, v. a. im Schlossurbar von 1531, siehe RQ Thun, Nr. 272, Ziff. 3 (Hilterfingen); Nr. 441, Ziff. 1 und 2 (Amsoldingen und Uebeschi); Nr. 272, Ziff. 4 (Freigericht).
- 62 RQ Thun, Nr. 421 (1488). Tremp-Utz, Kathrin: Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern. Bern 1985.
- 63 RQ Thun, Nr. 441, Ziff. 1 und 2 (Amsoldingen und Uebeschi); Nr. 272, Ziff. 3 (Hilterfingen). RQ Thun, Nr. 522b (Grenzbeschreibung 1739); Nr. 642a, Ziff. IV und VII (Regionenbuch 1783/84).
- 64 RQ Thun, Nr. 596 (1594).
- 65 RQ Thun, Nr. 598, Ziff. 3.1 (Pfandrecht).
- 66 RQ Thun, Nr. 480 (1607).
- 67 RQ Thun, Nr. 492 (Ingress zur Übergabe des Gerichts an Bern, 1642).
- 68 RQ Thun, Nr. 494 (1642).
- 69 RQ Thun, Nr. 509 (1676).
- 70 RQ Thun, Nr. 527, Bem.: Auf Klage von Tannenbühl, dessen Bewohner 1754 ein Recht auf die Weibelstelle von Blumenstein reklamierten, entschied Bern, dass diese wegen der früheren Zugehörigkeit zu Thierachern künftig sowohl zur Statthalter- als auch zur Weibelstelle von Thierachern vorgeschlagen werden könnten, was nach erneutem Streit 1778 in ein Recht auf diese Stellen in Blumenstein abgewandelt wurde.
- 71 RQ Thun, Nr. 642, Ziff. VI.
- 72 RQ Thun, Nr. 317 und Bemerkung (1494).
- 73 RQ Thun, Nr. 642 (Einleitung).
- 74 RQ Thun, Nr. 495 (1646).
- 75 RQ Thun, Nr. 442 (1532).

- 76 RQ Thun, Nr. 495 (1646).
- 77 RQ Thun, Nr. 518 (1726).
- 78 RQ Thun, Nr. 524 (1741).
- ⁷⁹ RQ Thun, Nr. 534 (1783); Nr. 642 (Regionenbuch).
- 80 RQ Thun, Nr. 611 und 612 (1652).
- 81 RQ Thun, Nr. 612b (1652).
- 82 RQ Thun, Nr. 613 (1652); Nr. 325a (1652).
- 83 RQ Thun, Nr. 325b (1652).
- 84 Die Handfeste war das von der Herrschaft verliehene Stadtrecht, erstmals 1264 verliehen, im Gegensatz zur Stadtsatzung, dem vom städtischen Rat gesetzten Recht (RQ Thun, Nr. 1a–c).
- 85 RQ Thun, Nr. 234 (1375).
- 86 RQ Thun, Nr. 642a.
- 87 RQ Thun, Anhang, Cf., mit Schultheissenliste.
- 88 StABE, Regimentsbüchlein AD.BE 15.
- 89 RQ Thun, Nr. 642b (1783/84); Liste der Amtsleute im Anhang, CI.
- 90 StABE, Regimentsbüchlein AD.BE 15.
- 91 RQ Thun, Landschreiberliste im Anhang, CI.
- 92 Verfasser des Schlossurbars von 1485 war Diebold Schilling, Gerichtsschreiber in Bern (RQ Thun, Nr. 254).
- 93 RQ Thun, Nr. 324 (Anmerkung 1).
- 94 RQ Thun, Nr. 332b (1665).
- 95 StABE, Amtsrechnungen B VII 2015.
- 96 RQ Thun, Nr. 303a (1606).
- 97 RQ Thun, Nr. 382 (1784).
- 98 BAT, 1342 (Emolumenten: Sporteln, Teil des Beamteneinkommens, Druck der Tarife 1774).
- 99 RQ Thun, Nr. 332a-b (1665).
- 100 RQ Thun, Nr. 332c-d (1751, 1784).
- 101 RQ Thun, Nr. 203 (1763) mit Anmerkung.
- 102 StABE, Amtsrechnungen B VII 1689.
- 103 RQ Thun, Nr. 631 (1706).
- 104 RQ Thun, Nr. 633b (1722) und Nr. 641 (1792).
- 105 RQ Thun, Nr. 494 (1642).
- 106 Zu Burgdorf siehe oben Beitrag 3, 110.
- 107 RQ Thun, Nr. 241; Nr. 642a, Ziff. II.
- 108 RQ Thun, Nr. 642, Ziff. V.
- 109 RQ Thun, Nr. 543a (1376) und b (1392).
- 110 Bestätigt im Frieden von 1387 (RQ Bern III 247 Nr. 98f, Ziff. 5).
- 111 RQ Thun, Nr. 546a und b (1397 und 1398).
- 112 RQ Thun, Nr. 553, Bem. 1.
- 113 RO Thun, Nr. 577 (Kommentar von 1590).
- 114 RQ Thun, Nr. 553b (1421); Nr. 553e (1468); Nr. 577 (1490–1594).
- 115 RQ Thun, Nr. 553a (1416).
- 116 Von Erlach, Hans Ulrich: 800 Jahre Berner von Erlach. Bern 1989 (Genealog, Tafel D 1 VIII).
- 117 RQ Thun, Nr. 606a (1624); StABE, Mannlehen,

- Mannlehenurbare Oberhofen 1625 (Verwaltungsrechnung 1625).
- 118 RQ Thun, Nr. 606b-c (1634-1641).
- 119 RQ Thun, Nr. 610 (1642-1648).
- 120 RQ Thun, Nr. 611 (1652).
- 121 RQ Thun, Nr. 227 (1323).
- 122 RQ Thun, Nr. 315 (1630).
- 123 RQ Thun, Nr. 251a und b (1474, 1505, 1508); Nr. 259 (1502); Nr. 281a und b (1544, 1560).
- 124 RQ Thun, Nr. 315 (1630).
- 125 Utz Tremp, Kathrin, Amsoldingen (Stift). (HLS 1, 312f.).
- 126 Der Hochwald oder Oberwald im Berg oberhalb von Stocken war Eigentum des Stifts und Weideland der Leute von Amsoldingen, vor 1331 und 1358 belegt (RQ Thun, Nr. 387 und Nr. 393).
- 127 RQ Thun, Nr. 393 (1358); Nr. 405 (1418); Nr. 410 (1433); Nr. 411 (1438).
- 128 RQ Thun, Nr. 387, Ziff. 7.
- 129 RQ Thun, Nr. 397, Bemerkung.
- 130 RQ Thun, Nr. 421 (1488); Nr. 441 (Schloss-urbar von 1531).
- 131 RQ Thun, Nr. 397 (1381, 1389); Nr. 441, Ziff. 1.
- 132 RQ Thun, Nr. 423 (1496); Nr. 447 (1537/38).
- 133 RQ Thun, Nr. 550a und b (1412 und 1433).
- 134 RQ Thun, Nr. 550 (1412 und 1433) und Nr. 562 (1436); Nr. 558 (1433).
- 135 RQ Thun, Nr. 575 (1488); Nr. 271 (1531).
- 136 Siehe oben Beitrag 1, 21.
- 137 RQ Thun, Nr. 541 (1348).
- 138 Thierachern war schon vor 1331 (evtl. teilweise) im Besitz Konrads von Burgistein (RQ Thun, Nr. 387, Ziff. 3). Bei der Erbteilung im Haus Burgistein erhielt Konrad 1344 die Herrschaft Strättligen (Herrschaftsarchiv Burgistein).
- 139 RQ Thun, Nr. 566, Bem. B2 (1475).
- 140 Im Vertrag von 1411 heisst die Besitzerin der anderen Herrschaftshälfte allerdings Margareth von Bubenberg (RQ Thun, Nr. 549, Ingress).
- 141 RQ Thun, Nr. 549, Absatz D (1411); zur Verleihung von Reichslehen durch Bern siehe RQ Bern III, 483 Nr. 133b, Bem. 2. Vorträger waren (Lehen-)Treuhänder im Namen von Waisen und Frauen.
- 142 RQ Thun, Nr. 549, Bem. 1 und 2.
- 143 RQ Thun, Nr. 580, Bem. A1 (Zeugnis der Agatha von Diesbach).
- 144 RQ Thun, Nr. 580a und b (1499, 1516). RQ Bern IV 895 Nr. 194b: Derselbe Umfang der Herrschaft Strättligen laut Zeugnis von Glado May 1542, ebenfalls auf der Basis der Kaufurkunden von 1411 und 1516.

- 145 Verleihung des Mannlehens an Bendicht May, auch als Vortrager seiner Brüder (RQ Thun, Nr. 580, Anm. B 1, 1533).
- 146 RQ Thun, Nr. 580, Bem. B1 (1533).
- 147 RQ Thun, Nr. 588 mit Bem.
- 148 RQ Thun, Nr. 390a (1344).
- 149 RQ Thun, Nr. 454.
- 150 RQ Thun, Nr. 522b (Grenzbeschreibung 1739); Nr. 642a, Ziff. IV und VII (Regionenbuch).
- 151 Die Herrschaft Strättligen bezog noch 1516 eine Steuer von Stocken (RQ Thun, Nr. 588b, Ziff. B 4).
- 152 RQ Thun, Nr. 394 (1363).
- 153 RQ Thun, Nr. 387 (vor 1331).
- 154 RQ Thun, Nr. 394 (1363).
- 155 RQ Thun, Nr. 422 (1492-1556).
- 156 RQ Thun, Nr. 426 (1505); Nr. 441, Ziff. 1: Und gehört Stocken ouch gan Ansoltingen in das gericht mit allen sachen und freffnen, si siend umb todschlag, mitt allem twing, ban, stock und galgen, groß oder kleinsachen, nûtzit ußgenomen.
- 157 RQ Thun, Nr. 470, Bem. 1 (1478–1640). Die Jagdburg, auch Turm zu Stocken oder Friedberg genannt, wurde bis 1642 in der Herrschaft Blumenstein verwaltet, danach aber dem Zerfall überlassen. Von der Ruine auf Boden der Gemeinde Höfen sind mehrere Stockwerke eines hohen Rechteckturms erhalten (HLS 6, 409).
- 158 RQ Thun, Nr. 580, Bem. B1.
- und vor 1607 Thierachern (RQ Thun, Nr. 478, Nr. 480).
- 160 RQ Thun, Nr. 391a und b (1348 und 1350).
- 161 Johann von Blumenstein ist 1409 Domherr von Amsoldingen und 1415 Kirchherr von Wichtrach (RQ Thun, Nr. 401a; Nr. 403).
- 162 Gerichtsurteil von 1459: von dera daz guot [Blumenstein] harrueret (RQ Thun, Nr. 412b).
- 163 RQ Thun, Nr. 416 (1466).
- 164 Belehnung Dubys mit Blumenstein 1492 und Klebergers 1530 (RQ Thun, Nr. 422a–b).
- 165 RQ Thun, Nr. 434 (1511); Nr. 422, Bem. (1554).
- 166 1561 ist Dünz als Vogt seiner Ehefrau «vögtlicher Verwalter der Herrschaft Blumenstein» (RQ Thun, Nr. 463c; Nr. 467).
- 167 RQ Thun, Nr. 470, Bem. 1 (1478-1640).
- 168 RQ Thun, Nr. 472 (1581).
- 169 RQ Thun, Nr. 470b (1640).
- 170 RQ Thun, Nr. 492 und Nr. 493 (1642) mit Bemerkungen.
- 171 RQ Thun, Nr. 549 (1411); Nr. 580b und d (1516 und 1533), Bem. B 1 (1533).
- 172 RQ Thun, Nr. 580, Bem. 1 (1533); Nr. 477

- (1594); Nr. 520 (1726/1737).
- 173 Käufe der Barfüsser bezeugt in Urkunden von 1417 Dezember, 1421 April 1 und August 8 (StABE, F.Thun); der Güterbesitz ist als Urbar überliefert (StABE, Urbare Bern IV (Mushafen) 2, 641–720 (1535); Urbar 3, 116–120 (1535); Urbar 6 von 1575).
- 174 RQ Thun, Nr. 414 (1459).
- 175 RQ Thun, Nr. 441, Ziff. 2 (1531).
- 176 RQ Thun, Nr. 549 (1411); Nr. 580, Bem. B 1 (1533); Nr. 460 (1548).
- 177 RQ Thun, Nr. 535 (1783).
- 178 Archäologische Beobachtungen der Jahre 1910 und 1914 (Jb. des Hist. Museums Bern 1930, 47) mit Dank für den Hinweis an Hans Grütter, alt Kantonsarchäologe.
- 179 RQ Thun, Nr. 396 (1370): Jährliche Zinse *ab* sant Adelheit guten.
- 180 Der zentrale Platz «Bälliz» ist ab 1954 Standort der neuen Kirche Uetendorf (Hinweis von alt Kantonsarchäologe Hans Grütter).
- 181 RQ Thun, Nr. 396 (1370): Anton war der Sohn des Junkers Peter Senn und der Margarete von Velschen; diese hatte den Güterbesitz von ihrem Vater Heinrich von Velschen geerbt (Güterverleihung 1345; Fontes VII, 116 Nr. 118).
- 182 RQ Thun, Nr. 418 (1471/1527) enthält den Hinweis auf die Schenkung Uetendorfs; keine Hinweise in den ältesten Spitalurbarien (BAT, 11 und 12).
- 183 RQ Thun, Nr. 387, Ziff. 4 (vor 1331).
- 184 Die im HBLS-Artikel Ab Berg beschriebene «Ruine unterhalb des Kurhauses beim Weiler Im Gut, die noch vor einigen Jahrzehnten zu sehen war» als ehemaliges «festes Haus» (1921) ist nicht bestätigt. Da die Herrschaft Uetendorf nicht der Obrigkeit Bern gehörte, schweigt sich das sonst akribische Regionenbuch über eine Ruine aus (RQ Thun, Nr. 642, Ziff. V). Auch Durheim (Die Ortschaften des eidgenössischen Freistaates Bern, Bern 1838) erwähnt keine Ruine.
- 185 Das Testament zugunsten des Thuner Spitals wurde von Birchan mit Willen seiner Frau Ita 1389 verfasst. Die Schenkung sollte erst nach dem Tod von Birchan, der Tochter Gred und der Ehefrau Ita (um 1411†) wirksam werden (RQ Thun, Nr. 404, 1417, mit Bem.).
- stattgefunden haben; 1511 verlangte Thun von Pfister auf dem Gerichtsweg die Herausgabe der Urkunden (RQ Thun, Nr. 425b), was aber offenbar nicht geschah, da sie nicht überliefert sind.

- 187 Beim Erbauskauf zweier Bauernsöhne auf dem Uetendorf Berg von 1337 werden benachbarte Höfe genannt, so der Hof Lerchenfeld und das Gut, *genemmet uffen Oberberg;* Gerichtsrechte werden nicht erwähnt (RQ Thun, Nr. 389). Peter Ab Perg ist Anna Huters Vogt beim Verkauf von Gurzelen 1344 (Nr. 390a).
- 188 RQ Thun, Nr. 437 (1517); Nr. 453 (1540). Kein Hinweis in den ältesten Spitalurbarien (BAT, 11 und 12); da die Urkunden im Burgerarchiv liegen, muss ein Kauf oder eine Schenkung stattgefunden haben.
- 189 Der 1393 und 1404 gehandelte Hoffünftel hatte einen Wert von 30–31 Pfund (RQ Thun, Nr. 400).
- 190 RQ Thun, Nr. 459 (1546).
- 191 RQ Thun, Nr. 502 (1646).
- 192 1271 übergeben Walter von Wädenswil und seine Söhne dem Sohn des Propsts Heinrich von Amsoldingen Güter in Uebeschi im Tausch mit Propst Heinrichs Erbteil, einem Viertel am *castrum Utingen* (Fontes II, 795 Nr. 723).
- 193 Die 1285 erwähnte Kirche Uttigen, eine typische Eigenkirche der Herrschaftsinhaber, ist eine der «zwölf Thunerseekirchen» (s. oben Anm. 14).
- 194 BAT, 12 (ältestes Spitalurbar), fol. 52. 1376 sind die Mannlehenrechte an *Utingen burg* und stat durch Kiburg verpfändet (Fontes IX, 500 Nr. 1033).
- 195 RQ Thun, Nr. 395 (1369).
- 196 Fontes X, 154 Nr. 287 und 160 Nr. 305.
- 197 Kein Hinweis auf eine Schenkung im Thuner Spitalurbar (BAT, 12).
- 198 RQ Thun, Nr. 431 (1508), Bem.: Verurkundung des Kaufs auf Drängen Thuns 1528 im Nachhinein (RQ Thun, Nr. 439).
- 199 RQ Thun, Nr. 448 (1537). Der Gemeinde wurde der Kirchhof als Begräbnisstätte belassen und die Kirche vermutlich nach einem Brand 1536 abgetragen. An deren Standort steht das Schulhaus.
- 200 Im Regionenbuch von 1783/84 wird die Ruine als zerstört schloß bezeichnet (RQ Thun, Nr. 642, Ziff. V).
- 201 Reste des Turms im Haus Obergurzelen Nr. 39. Der Turm ist von 1254 bis 1364 bezeugt (Fontes II, 375 Nr. 349; s. a. Nr. 390c).
- 202 Die Burg, heute Ruine *Festi*, wird 1338 erstmals erwähnt (RQ Thun, Nr. 390, Bem. 1).

- 203 Fontes II, 375 Nr. 349; 484 Nr. 464 und 496 Nr. 478.
- 204 Fontes II, 516 Nr. 492 und 584 Nr. 550; Fontes III, 23 Nr. 27.
- 205 RQ Thun, Nr. 390a (1344) und Bem. 1 (1338). Münzer verfolgte nach dem Tod Annas (vor 1348†) die neuen Besitzer, von denen er 1348 eine Beteiligung am Erbe Annas von 400 Pfund erpresste (RQ Thun, Nr. 390, Bem. 3).
- 206 RQ Thun, Nr. 390, Bem. 10 (1388); Nr. 406 (1423) und Nr. 413 (1459).
- 207 RQ Thun, Nr. 443 (1532-1542).
- 208 RQ Thun, Nr. 438 (1523); Nr. 443c (1532) und d (1542).
- 209 RQ Thun, Nr. 534 (1783); Nr. 642, B IV.
- 210 RQ Thun, Nr. 42 (1402).
- 211 RQ Thun, Nr. 549 (1411); Nr. 580b und d (1516 und 1533); Nr. 596 (1594).
- 212 Hierzu Studer Immenhauser, Barbara K.: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition: Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550. Ostfildern 2006.
- 213 Die Privatisierung von Lehnsgut, ob einzelne Rechte oder Herrschaften, lag im Trend (siehe oben Beitrag 1); wenig wahrscheinlich ist eine Belehnung der Gerichtsherren und unwahrscheinlich ist die Usurpation der Rechte durch die Gerichtsherren in der verwandtschaftlich stark vernetzten Adelsgesellschaft.
- 214 RQ Thun, Nr. 397a und b.
- 215 Dazu siehe die Karte in Beitrag 1, 21.
- 216 Die hohen Gerichte sind gelegen zu [...] Wattenwyl, so wyt min herren wißen und underscheyden ist [...] (RQ Bern IV, 83 Nr. 143b).
- 217 Zur selben Zeit legitimierte Bern in seiner Vogtei Laupen die bernischen Gerichtsrechte im Landgericht Sternenberg mit der landgräflichen Tradition: Offnung am Landgericht (Laupen-)Sternenberg über spezielle Hochgerichtsrechte der Stadt Bern als Inhaberin der landgräflichen Rechte, 1420 (RQ Bern IV 83 Nr. 143a).
- 218 RQ Thun, Nr. 566a (1467); Nr. 580a (1499).
- 219 RQ Thun, Nr. 568 (1469). Im selben Jahr wurden Hartmann vom Stein die Ansprüche auf Hochgerichtsrechte in dessen Herrschaften Münsingen, Wichtrach und Ursellen abgesprochen (RQ Konolfingen 38 Nr. 24).
- 220 Zu Burgdorf siehe oben Beitrag 3, 110.
- 221 Offnungen des Landgerichts von 1420 und 1459 im Ort Seftigen sowie von 1524 in Kirchdorf (RQ Bern IV 83 Nr. 143).